

Mitteilung des Senats vom 17. Dezember 2002

- **Bremisches Architektengesetz**
- **Bremisches Ingenieurgesetz**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft die Entwürfe des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes einschließlich der Begründungen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Deputation für Bau hat den Gesetzentwürfen in ihrer Sitzung am 28. November 2002 zugestimmt.

**Bremisches Architektengesetz
Bremisches Ingenieurgesetz**

Einführung zu den Gesetzentwürfen

Anlass und rechtlicher Hintergrund

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 1988 die „Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“ (ABl. EG Nummer L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16), die so genannte Diplom-Richtlinie, und weitere allgemeine Richtlinien zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise erlassen. Diese EU-Richtlinien dienen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und sind von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. Die deutschen Bundesländer müssen bei der Umsetzung der Diplom-Richtlinie u. a. die Architekten- und Ingenieurgesetze entsprechend anpassen. Dabei ist aufgrund des Abkommens vom 2. Mai 1992 zwischen den EG- und den EFTA-Staaten über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) der ursprüngliche Geltungsbereich der Richtlinien auf die EFTA-Staaten und deren Staatsangehörige ausgedehnt worden. Die Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes müssen daher geändert werden. Die Bundesländer sind darüber hinaus gehalten, die Umsetzung der Richtlinien sowie des EWR-Abkommens in sprachlicher Hinsicht an den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (Unionsvertrag, sog. Maastricht-Vertrag) vorzunehmen.
2. Die bisher zulässigen Zusammenschlüsse von Personen, die zum Führen der o. a. Berufsbezeichnungen berechtigt sind, in Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) genügen häufig nicht mehr den wirtschaftlichen Anforderungen, und insbesondere die Haftungsbegrenzung bei den GbR ist problematisch. Diese Unternehmensform ist für größere Zusammenschlüsse mit zahlreichen Mitarbeitern und hohem Kapitaleinsatz ungeeignet. Es ist daher von den Betroffenen ein zunehmendes Bedürfnis an Zusammenschlüssen in Form von Personen- oder Kapitalgesellschaften artikuliert worden. Mit den Neufassungen des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes wird diesen Zusammenschlüssen unter bestimmten Vor-

aussetzungen die Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung erlaubt. Daraus folgt die Notwendigkeit, die bisherigen Verfahrensregelungen für Eintragung, Löschung u. ä. sowie die Regelungen über Berufspflichten zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber auch auf diese Zusammenschlüsse auszudehnen.

3. Gleichzeitig erfolgt die Umsetzung der durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz eröffneten Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung. Voraussetzung ist das Vorliegen eines ausreichenden Versicherungsschutzes.
4. Damit die Architekten- und Ingenieurkammer ihre Aufgabe, die Einhaltung der Berufspflichten zu sichern, praktisch durchsetzen können, werden angesichts des bisherigen Defizits in den Neufassungen entsprechende Auskunftsverpflichtungen gegenüber den Kammern geregelt.
5. Nicht mehr erforderliche Bestimmungen werden gestrichen und vorhandene Regelungen sprachlich aktualisiert. Außerdem bewirken die Neufassungen eine weitere Harmonisierung zwischen dem Bremischen Architektengesetz und dem Bremischen Ingenieurgesetz einerseits sowie zwischen dem Bremischen Architekten- und Ingenieurrecht und dem der anderen Bundesländer andererseits.

Bremisches Architektengesetz (BremArchG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung –

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufsbezeichnung
- § 3 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste
- § 4 Eintragungsvoraussetzungen für Zusammenschlüsse
- § 5 Versagung der Eintragung
- § 6 Eintragungs- und Lösungsverfahren
- § 7 Datenverarbeitung, Löschung der Eintragung
- § 8 Auswärtige Architekten und Stadtplaner
- § 9 Ausbildungsbezeichnung
- § 10 Eintragungsausschuss

Abschnitt 2 – Architektenkammer –

- § 11 Rechtsstellung und Mitglieder
- § 12 Aufgaben
- § 13 Berufsordnung
- § 14 Versorgungswerk
- § 15 Organe
- § 16 Kammerversammlung
- § 17 Vorstand
- § 18 Satzung
- § 19 Finanzwesen
- § 20 Staatsaufsicht
- § 21 Durchführung der Staatsaufsicht
- § 22 Amts- und Rechtshilfe

Abschnitt 3 – Berufsgerichtsbarkeit –

- § 23 Sachliche Zuständigkeit der Berufsgerichte
- § 24 Zusammentreffen mit Straf- oder Disziplinarverfahren
- § 25 Rügerecht des Vorstandes
- § 26 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 27 Errichtung der Berufsgerichte; richterliche Unabhängigkeit
- § 28 Besetzung der Berufsgerichte
- § 29 Bestellung der Mitglieder der Berufsgerichte
- § 30 Verhinderung an der Amtsausübung und Erlöschen des Amtes
- § 31 Beeidigung und Verschwiegenheitspflicht
- § 32 Untersuchungsführer
- § 33 Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens, Verjährung
- § 34 Beteiligte des Verfahrens, Beistand
- § 35 Ermittlungen, rechtliches Gehör
- § 36 Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens
- § 37 Entscheidung über die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens
- § 38 Hauptverhandlung; weitere Ermittlungen
- § 39 Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens
- § 40 Berufsgerichtliche Maßnahmen ohne Hauptverhandlung
- § 41 Vorbereitung der Hauptverhandlung
- § 42 Hauptverhandlung
- § 43 Rechtsmittel gegen berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 44 Berufungsverfahren
- § 45 Wiederaufnahme
- § 46 Verfahrenskosten
- § 47 Kostenfestsetzung
- § 48 Vollstreckung
- § 49 Rechtsmittelbelehrung
- § 50 Amts- und Rechtshilfe

Abschnitt 4 – Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen –

- § 51 Ordnungswidrigkeiten
- § 52 Übergangsvorschrift
- § 53 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung

§ 1

Berufsaufgaben

- (1) Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Planung von Bauwerken.
- (2) Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Planung von Innenräumen und die damit verbundene bauliche Änderung von Gebäuden.
- (3) Berufsaufgabe des Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Garten- und Landschaftsplanung.
- (4) Berufsaufgabe des Stadtplaners ist die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Orts-, Stadt- und Landesplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne.

(5) Zu den Berufsaufgaben des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung.

(6) Zu den Berufsaufgaben des Architekten und des Landschaftsarchitekten kann auch die Mitwirkung bei der Orts-, Stadt- und Landesplanung gehören.

§ 2

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eingetragen oder aufgrund besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes dazu berechtigt ist.

(2) Die Berufsbezeichnung „freischaffender Architekt“, „freischaffender Innenarchitekt“, „freischaffender Landschaftsarchitekt“ oder „freischaffender Stadtplaner“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eingetragen worden ist, die Berufsaufgaben des § 1 ausschließlich freiberuflich ausübt und nicht gewerblich im Bauwesen oder auf dem Gebiet der Baufinanzierung tätig ist.

(3) Wortverbindungen mit in den Absätzen 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen oder ähnliche Berufsbezeichnungen sowie ihre fremdsprachlichen Übersetzungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen berechtigt ist.

(4) Eine Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss von Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplanern oder auf einen Zusammenschluss der genannten Personen mit Angehörigen anderer Berufsgruppen hinweist, darf nur geführt werden, wenn der Zusammenschluss unter der jeweiligen Bezeichnung in die Architekten- oder Stadtplanerliste nach § 4 eingetragen ist oder nach § 8 Abs. 5 bis 7 oder § 52 Abs. 3 berechtigt ist.

(5) Frauen können die Berufsbezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

(6) Personenbezogene Bezeichnungen gelten für Männer in der männlichen und für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 3

Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste

(1) In die Architekten- oder die Stadtplanerliste des Landes Bremen ist auf Antrag einzutragen, wer

1. im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort hat und
2. die Kenntnisse und Fähigkeiten für seine Fachrichtung nach § 1 durch den erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Ausbildung an einer wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Hochschule, einer Fachhochschule, einer öffentlich oder staatlich anerkannten Ingenieurschule (Ingenieurakademie) oder einer gleichgestellten höheren Fachschule nachweist und
3. nach seiner Ausbildung mindestens zwei Jahre lang im Laufe der letzten acht Jahre vor dem Eintragungsantrag in praktischer Tätigkeit die Berufsaufgaben seiner Fachrichtung nach § 1 erfüllt hat.

(2) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 nicht erfüllt, ist auf Antrag in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen, wenn er sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur oder Stadtplanung besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten nachweist.

(3) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen

1. für die Eintragung als Architekt (§ 1 Abs. 1) die Eintragungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 durch einen Befähigungsnachweis nach Artikel 5, 7, 11 oder 12 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl.EG Nr. L 223 S. 15), zuletzt geändert durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates vom 1. Januar 1995 (ABl.EG Nr. L 1 S. 1),
2. für die Eintragung als Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner die Eintragungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3
 - a) durch ein Diplom im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl.EG 1989 L 19 S. 16), das in einem Mitgliedsstaat oder einem anderen Vertragsstaat für den Zugang zu dem betreffenden Beruf oder für dessen Ausübung oder für die Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung erforderlich ist, oder
 - b) durch einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG, wenn der Antragsteller nach der Ausbildung den betreffenden Beruf vollzeitlich mindestens zwei Jahre lang in den zehn Jahren vor dem Eintragungsantrag in einem Mitgliedsstaat oder einem anderen Vertragsstaat ausgeübt hat, in dem der Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung oder die Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nicht an den Besitz eines Diploms nach Buchstabe a gebunden ist. Die zweijährige Berufserfahrung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der oder die unter dem Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie genannte(n) Ausbildungsnachweis(e) des Antragstellers den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigen.

(4) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können auch die Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 sowie Absatz 2 durch Zeugnisse und Bescheinigungen der zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates oder Vertragsstaates nachweisen.

(5) Ohne Prüfung der fachlichen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist ein Bewerber in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen, wenn er in der entsprechenden Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland

1. bereits eingetragen ist oder
2. eingetragen war und seine Eintragung gelöscht wurde, weil er seinen Wohnsitz, seine berufliche Niederlassung oder seinen Dienst- oder Beschäftigungsort aufgegeben hat.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen zur Umsetzung der in Absatz 3 genannten Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG und ergänzender Bestimmungen, sofern die Vorschriften die bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzen und deren zweckentsprechende Durchführung sichern.

§ 4

Eintragungsvoraussetzungen für Zusammenschlüsse

(1) In die Architekten- oder Stadtplanerliste des Landes Bremen ist auf Antrag ein Zusammenschluss im Sinne des § 2 Abs. 4 einzutragen, wenn

1. er im Lande Bremen seinen Sitz oder seine Niederlassung hat,

2. sein Gegenstand (Gesellschaftszweck) nur die eigenverantwortliche, unabhängige und weisungsfreie Wahrnehmung freiberuflicher Berufsaufgaben unter Beachtung der berufsrechtlichen Bestimmungen vorsieht,
3. seine Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen oder die berufenen Vorstandsmitglieder jeweils mindestens mehrheitlich diejenige Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 oder für Freischaffende nach § 2 Abs. 2 führen dürfen, unter der der Zusammenschluss nach § 2 Abs. 4 in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen werden soll. Die zur Führung der Berufsbezeichnung Berechtigten müssen zugleich die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben,

und

4. er eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art dieser Aufgaben und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrensverordnung (§ 6 Abs. 8) abgeschlossen hat und den entsprechenden Versicherungsschutz auch noch für mindestens fünf Jahre nach Löschung des Zusammenschlusses in der Architekten- und Stadtplanerliste gewährleistet; die Mindestversicherungssumme beträgt dabei für jeden Versicherungsfall

1 000 000 Euro für Personenschäden und

1 000 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden;

die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme oder einer höheren, jeweils vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden,

5. im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten.

(2) Die Eintragungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für einen Zusammenschluss im Sinne des § 2 Abs. 4 der eine Bezeichnung führt, die auf mehr als eine der am Zusammenschluss beteiligten Berufsgruppen hinweist und nicht zugleich eine Wortverbindung ausschließlich mit einer der in § 2 Abs. 1 oder für Freischaffende nach § 2 Abs. 2 genannten Berufsbezeichnungen enthält. Bei einem solchen Zusammenschluss muss stattdessen für die Eintragung

1. die Mehrheit der Gesellschafter und der zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder eine der Berufsbezeichnungen führen, auf die die Bezeichnung des Zusammenschlusses hinweist. Den betreffenden Personen muss zudem die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte gehören und
2. mindestens einer der Gesellschafter diejenige Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 führen dürfen, unter der der Zusammenschluss eingetragen werden soll. Außerdem müssen der betreffenden Person Kapitalanteile und Stimmrechte gehören.

(3) Kapitalanteile dürfen dabei nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte ausgeübt werden.

(4) Die Eintragung eines Zusammenschlusses nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt in einer besonderen Abteilung der Architekten- oder Stadtplanerliste.

§ 5

Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste ist einem Bewerber zu versagen,

1. solange ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Ausübung einer der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten untersagt ist oder

2. wenn er wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und sich aus den der Verurteilung zugrunde liegenden Tatsachen ergibt, dass er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 nicht geeignet ist.

(2) Die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste kann versagt werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Stellung des Eintragungsantrags

1. eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist oder
2. sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Versagung der Eintragung eines Zusammenschlusses nach § 4, wenn einer der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Versagungsgründe bei dem Zusammenschluss oder bei einem Gesellschafter oder einer zur Geschäftsführung in dem Zusammenschluss befugten Personen vorliegt.

§ 6

Eintragungs- und Lösungsverfahren

(1) Die Architektenliste, die Stadtplanerliste sowie das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner (§ 8 Abs. 3) für das Land Bremen werden bei der Architektenkammer geführt. Aus den genannten Verzeichnissen muss neben der Fachrichtung des Eingetragenen (§ 1 Abs. 1 bis 4) die Beschäftigungsart (freischaffend, angestellt, beamtet oder gewerblich) ersichtlich sein.

(2) Mit dem Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste hat der Bewerber nachzuweisen, dass er die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, und zu versichern, dass Versagungsgründe nicht vorliegen. Er hat auch nach der Eintragung alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen oder die eingetragenen Tatsachen betreffen können, unverzüglich der Architektenkammer anzuzeigen. Über die Eintragung und die Löschung in den Verzeichnissen nach Absatz 1 entscheidet der Eintragungsausschuss. Eine Löschung kann er ohne Antrag des Betroffenen nur beschließen, wenn nicht wegen der die Löschung begründenden Tatsachen ein Berufungsverfahren anhängig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Über die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste entscheidet der Eintragungsausschuss innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen sich besondere Schwierigkeiten ergeben und bei Eintragungen nach § 3 Abs. 2; doch hat auch hier die Bearbeitung in angemessener Zeit zu erfolgen. Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt, die bei einer Löschung der Eintragung zurückzugeben ist.

(4) Der Eintragungsausschuss entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Nachweis

1. der vierjährigen Berufserfahrung von in die Architektenliste eingetragenen Architekten (§ 1 Abs. 1) mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur an einer deutschen Fach- oder Gesamthochschule,
2. der Berufsbefähigung von Architekten (§ 1 Abs. 1) mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, aufgrund vorzulegender Pläne, die der Bewerber während mindestens sechsjähriger Berufstätigkeit erstellt und ausgeführt hat, nachdem der Eintragungsausschuss die entsprechenden Voraussetzungen festgestellt hat. Er entscheidet auch über die Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2.

(5) Vor der Versagung einer Eintragung und vor einer Löschung ist der Betroffene zu hören. Der Bescheid des Eintragungsausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wird Widerspruch eingelegt und hilft der Eintragungsausschuss ihm nicht ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(6) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten für die Eintragung und Löschung eines Zusammenschlusses nach § 4 entsprechend. Dem Eintragungsantrag ist dabei eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Vertrages beizufügen. Jede Änderung des Vertrages oder in der Person der Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Vertretungsberechtigten oder in den Kapitalanteilen oder Stimmrechten der Architekten oder Stadtplaner des Zusammenschlusses ist der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen betreffen können. Den Änderungsanzeigen ist eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister oder einem anderen Register eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift dieser Eintragung nachzureichen. Vor einer Eintragung eines Zusammenschlusses im Sinne des § 2 Abs. 4 in eines der in Satz 6 genannten Register oder einer späteren Änderung einer solchen Eintragung ist die Architektenkammer unter Angabe der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Verhältnisse zu unterrichten.

(7) Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die als Zusammenschluss nach § 4 in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eingetragen sind, können ihre Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung gegenüber dem Auftraggeber durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränken, jedoch nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannten Mindestversicherungssumme. Die Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag zu vereinbaren, der Architektenkammer anzuzeigen und in die besondere Abteilung der Architekten- oder der Stadtplanerliste nach § 4 Abs. 4 einzutragen. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Eintragungs- und Lösungsverfahren und die Feststellung der Eintragungs- und Lösungs Voraussetzungen zu erlassen.

§ 7

Datenverarbeitung, Löschung der Eintragung

(1) Die Architektenkammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Kammeraufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über Kammerangehörige und Personen, die einen Eintragungsantrag gestellt oder Dienstleistungen nach § 8 Abs. 2 angezeigt haben, insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

1. Name, Vor- und Geburtsnamen,
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. Fachrichtung nach § 1 und Beschäftigungsart nach § 6 Abs. 1,
5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
7. Angaben zur Eintragung in eine Architekten- oder eine Stadtplanerliste oder in ein Verzeichnis entsprechend § 8 Abs. 3,
8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren und Rügen nach § 25, Sperrungen und Löschungen in den in Nummer 7 genannten Verzeichnissen, Mitteilungen nach Artikel 17 und 18 der Richtlinie 85/384/EWG nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 sowie Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 89/48/EWG nach § 3 Abs. 3 Nr. 2,

9. Höhe des Einkommens aus der beruflichen Tätigkeit als Grundlage der Beitragsbemessung; Beitrags- und Gebührenzahlungen,
10. Ämter und Tätigkeiten für die Architektenkammer sowie in ihren Organen, im Eintragungsausschuss und in den Berufsgerichten,
11. Rechtsstellung, Kapitalbeteiligung und Stimmrechte in einem Zusammenschluss im Sinne des § 2 Abs. 4.

Satz 2 Nr. 9 und 10 gilt nicht für die in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 einzutragenden oder bereits dort aufgeführten Personen. Akademische Grade und andere für die Architektenkammer nicht erforderliche Angaben können nur auf Antrag oder mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert und genutzt werden. Personenbezogene Daten nach Satz 2 Nr. 1 bis 8 und 11 darf die Architektenkammer entsprechend im Rahmen des Satzes 1 auch über solche Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes eines Zusammenschlusses im Sinne des § 2 Abs. 4 verarbeiten, die nicht in die Architekten- oder die Stadtplanerliste oder in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 eingetragen sind und für sich weder einen Eintragungsantrag gestellt noch Dienstleistungen nach § 8 Abs. 2 angezeigt haben, wenn der genannte Zusammenschluss insgesamt eine dieser Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus darf die Architektenkammer über sonstige Personen im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 51 personenbezogene Daten nach Satz 2 verarbeiten.

(2) Die Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Er ist zur Auskunft verpflichtet, soweit er dadurch nicht sich oder einen Angehörigen einer straf-, berufs- oder disziplinargerichtlichen Verfolgung aussetzt. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Personen bleibt unberührt. Bei Dritten können Daten entweder nach Absatz 5 oder dann erhoben werden, wenn das Erheben beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen ist der Betroffene zu benachrichtigen. Die Herkunft nicht unmittelbar beim Betroffenen erhobener Daten ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Daten nach Absatz 1 werden für jeden Betroffenen gesondert gespeichert. Darüber hinaus sind die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 4 und 6 genannten Daten in die Architektenliste, die Stadtplanerliste oder das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 entsprechend § 6 einzutragen. Akademische Grade und weitere Angaben dürfen nur auf Antrag oder mit Einwilligung des Betroffenen eingetragen werden. In die Architekten- oder die Stadtplanerliste und das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 sind jeweils in einer besonderen Abteilung die Zusammenschlüsse nach § 4 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 einzutragen mit Name, Anschrift und Rechtsform sowie dem Namen und Beruf, der Anschrift und Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes.

(4) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Einsichtnahme in die Architektenliste, die Stadtplanerliste und das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 sowie auf Auskunft daraus. Die in den genannten Verzeichnissen enthaltenen Angaben dürfen von der Architektenkammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern der Betroffene nicht widerspricht.

(5) Die Architektenkammer ist berechtigt, in allen die Tätigkeit der Architekten und Stadtplaner betreffenden Angelegenheiten den dafür zuständigen Behörden, insbesondere den Architektenkammern und deren Aufsichtsbehörden, den Bau- und Wissenschaftsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie entsprechenden Stellen anderer Staaten Auskünfte zu erteilen oder von derartigen Stellen einzuholen, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den in § 6 Abs. 1 genannten Verzeichnissen, zu den Eintragungsvoraussetzungen, Versagungen und Löschungen sowie zu Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren. Dient das Auskunftersuchen der Durchführung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 genannten Richtlinien, so hat die Architektenkammer die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Über Rügen des Vorstandes dürfen keine Auskünfte erteilt werden. Auskünfte über Maßnahmen in einem

berufsgerichtlichen Verfahren nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 dürfen nach fünf Jahren ab deren Verhängung nicht mehr erteilt werden.

(6) Die nach Absatz 3 vorgenommene Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene es beantragt,
2. eine der Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt ist,
3. er verstorben ist,
4. ein Berufsgesicht rechtskräftig auf Löschung erkannt hat,
5. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Eintragung nach § 5 Abs. 1 hätten führen müssen, und der Versagungsgrund noch besteht oder
6. ein nach § 4 eingetragener Zusammenschluss aufgelöst wird.

Wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 aufgrund des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer zur Geschäftsführung in dem Zusammenschluss befugten Person nicht mehr erfüllt sind, setzt der Eintragungsausschuss eine Frist von höchstens einem Jahr. Innerhalb dieser Frist hat der Zusammenschluss einen den genannten Eintragungsvoraussetzungen entsprechenden Zustand herzustellen, anderenfalls ist die Eintragung nach Satz 1 Nr. 2 zu löschen. Die Eintragung in der Architekten- oder der Stadtplanerliste kann gelöscht werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer nach § 5 Abs. 2 oder 3 eine Eintragung versagt werden könnte, oder wenn der Eingetragene seinen Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 3 und 4 nicht nachkommt.

(7) Mit der Löschung nach Absatz 6 sind zugleich sämtliche bei der Architektenkammer über den Betroffenen gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Rügen des Vorstandes und Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(8) Bei der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Architektenkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 7 zu sperren. Fünf Jahre nach einer Löschung nach Absatz 6 sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten des Betroffenen zu löschen, sofern dieser nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Architektenkammer ist verpflichtet, den Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der weiteren Kammereinrichtungen sind, auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus, verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen geheim zu halten.

(10) Für die Tätigkeit des Senators für Bau und Umwelt als Aufsichtsbehörde finden die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8

Auswärtige Architekten und Stadtplaner

(1) Wer im Lande Bremen weder einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung noch einen Dienst- oder Beschäftigungsort hat, darf ohne Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste die Berufsbezeichnung nach § 2 führen,

1. wenn er im Lande seines Wohnsitzes, seiner beruflichen Niederlassung oder seines Dienst- oder Beschäftigungsortes aufgrund einer gesetzlichen Regelung berechtigt ist, diese oder eine vergleichbare Bezeichnung zu führen, oder
2. wenn eine Regelung nach Nummer 1 zwar nicht besteht, jedoch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.

(2) Auswärtige Architekten und Stadtplaner, die nicht in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eines Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind und erstmalig im Lande Bremen unter ihrer Berufsbezeichnung Dienstleistungen erbringen, haben dies zuvor der Architektenkammer anzuzeigen. Sie müssen Bescheinigungen darüber vorlegen, dass sie

1. die betreffende Tätigkeit im Lande ihres Wohnsitzes, ihrer beruflichen Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeschlossene Ausbildung oder eine gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet der Architektur oder Stadtplanung besitzen.

Die genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Wer die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 2 angezeigt hat, wird in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner eingetragen. Er hat die geltenden Berufspflichten zu beachten und unterliegt der Berufsgerichtsbarkeit. Über die Eintragung ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2, 3 und 5 sowie des § 7 Abs. 6 entsprechend.

(4) Den in Absatz 2 genannten Personen kann die Führung einer Berufsbezeichnung nach § 2 untersagt werden, wenn dem § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder dem § 3 Abs. 2 vergleichbare Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 5 rechtfertigen würden.

(5) Für Zusammenschlüsse im Sinne des § 2 Abs. 4, die im Lande Bremen weder ihren Sitz noch eine Niederlassung haben, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 erfüllt sein müssen, jeweils unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3. Partnerschaftsgesellschaften nach Satz 1 können eine Haftungsbegrenzung im Sinne des § 6 Abs. 7 vornehmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem die Gesellschaften jeweils ihren Sitz haben.

(6) Für auswärtige Zusammenschlüsse nach Absatz 5, die nicht in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie Bescheinigungen darüber vorzulegen haben, dass

1. sie, ihre Gesellschafter sowie ihre Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes ihre Tätigkeit im Land des Sitzes des Zusammenschlusses rechtmäßig ausüben und
2. diejenigen Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes, die den Beruf des Architekten oder Stadtplaners ausüben, einen Befähigungsnachweis nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 besitzen.

(7) Hat ein auswärtiger Zusammenschluss nach Absatz 6 die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 2 angezeigt, so wird er in das in Absatz 3 Satz 1 genannte Verzeichnis in einer besonderen Abteilung eingetragen, wenn er die Voraussetzungen nach Absatz 5 und 6 erfüllt. Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie § 6 Abs. 6 gelten entsprechend. Dem Zusammenschluss kann die Führung einer Berufsbezeichnung nach § 2 untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 5 rechtfertigen würden.

§ 9

Ausbildungsbezeichnung

(1) Unabhängig von der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach den §§ 2 und 8 sind Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die dem § 3 Abs. 3 entsprechende Befähigungsnachweise oder Bescheinigungen besitzen, berechtigt, ihre jeweilige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls deren Abkürzung in der Originalform zu führen, jeweils mit Angabe der Bezeichnung und des Ortes der verleihenden Institution.

(2) Im Übrigen bleibt das Recht zur Führung von Hochschulgraden oder staatlichen Gradn nach dem Bremischen Hochschulgesetz unberührt.

§ 10

Eintragungsausschuss

(1) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Vertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Der Vorsitzende, die Beisitzer und deren Vertreter werden auf Vorschlag der Architektenkammer auf die Dauer von vier Jahren von der Aufsichtsbehörde bestellt.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden von Fall zu Fall nach Maßgabe des Absatzes 4 bestimmt.

(4) Bei der Entscheidung über einen Eintragungsantrag sollen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Antragstellers, bei der Entscheidung über eine Löschung nach § 7 Abs. 6 mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Eingetragenen angehören; unbeschadet dieser Bestimmung müssen zwei Beisitzer der Beschäftigungsart des Antragstellers oder des Eingetragenen (freischaffend, angestellt, beamtet oder gewerblich) mitwirken. Bei Entscheidungen zu dem nach § 8 Abs. 3 zu führenden Verzeichnis genügt die Mitwirkung von zwei Beisitzern, von denen je einer der Fachrichtung und der Beschäftigungsart des Antragstellers angehören soll.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Besetzung und das Verfahren des Eintragungsausschusses zu erlassen.

Abschnitt 2

Architektenkammer

§ 11

Rechtsstellung und Mitglieder

(1) Die in die Architektenliste und die in die Stadtplanerliste des Landes Bremen nach § 3 eingetragenen Personen bilden die „Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen“.

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

(3) Sitz der Architektenkammer ist Bremen.

§ 12

Aufgaben

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es, die Baukultur und Baukunst, das Bauwesen, den Städtebau und die Landespflege unter besonderer Berücksichtigung

des Umweltschutzes zu fördern. Die Architektenkammer überwacht die Erfüllung der Berufspflichten und fördert die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammerangehörigen. Ihr obliegt insbesondere,

1. die Berufspflichten in einer Berufsordnung nach § 13 festzulegen,
2. die berufliche Aus- und Fortbildung zu fördern,
3. bei der gesetzlichen Ordnung des Bauwesens und bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Bauaufgaben die zuständigen Stellen zu beraten,
4. im Wettbewerbswesen mitzuwirken,
5. auf freiwilliger Grundlage die Vermittlung bei Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben,
6. Gerichte und Behörden durch Benennung geeigneter Sachverständiger und durch Erstattung von Gutachten und Berichten in allen mit den Berufsaufgaben zusammenhängenden Fragen zu unterstützen sowie bei der Auswahl und Bestellung oder Zulassung von Sachverständigen mitzuwirken,
7. die Architekten- und die Stadtplanerliste sowie das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
8. das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Satz 3 Nr. 7 zu überwachen. Um dies der Kammer zu ermöglichen, ist der Kammer nachzuweisen, dass im Versicherungsvertrag der Versicherer verpflichtet ist, die Architektenkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Architektenkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(2) Die Architektenkammer kann Fürsorgeeinrichtungen für die Kammerangehörigen und deren Familien schaffen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Berufsordnung

(1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Das Nähere regelt die Berufsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die gewissenhafte Ausübung des Berufes,
2. das berufliche Verhalten,
3. die berufliche Fortbildung,
4. den zulässigen Umfang der Werbung, insbesondere auch bei gleichzeitiger Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Baubereich,
5. die Wahrung der Unabhängigkeit der freischaffenden Architekten und freischaffenden Stadtplaner,
6. die Voraussetzungen zur Teilnahme an Wettbewerben,
7. die Berufshaftpflichtversicherung; die Architekten und Stadtplaner haben sich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere ausreichend gegen Haftpflichtgefahren zu versichern entsprechend dem Umfang und der Art der wahrgenommenen Aufgaben und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrensordnung (§ 6 Abs. 8).

(2) Auswärtige Architekten und Stadtplaner nach § 8 haben ebenfalls die Berufspflichten zu beachten. Das Gleiche gilt für Zusammenschlüsse nach § 4 und § 8 sowie mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 für diejenigen persönlich haftenden Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes in einem Zusammenschluss oder einem auswärtigen Zusammenschluss nach § 2 Abs. 4, die nicht eine Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 führen dürfen.

§ 14

Versorgungswerk

(1) Die Architektenkammer kann durch Satzung

1. für Kammermitglieder und deren Familien ein Versorgungswerk errichten, sich einer Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet anschließen oder zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen und
2. die Kammerangehörigen verpflichten, Mitglieder des Versorgungswerkes zu werden.

(2) Kammerangehörige, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, sind auf Antrag von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk zu befreien. In einer Übergangsbestimmung sind Freistellungen für die Fälle vorzusehen, in denen eine andere Versorgung nach näherer Maßgabe der Satzung nachgewiesen wird. Mitglieder des Versorgungswerkes können auf Antrag diejenigen Personen werden, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ausüben.

(3) Die Satzung muss eine selbstständige Verwaltung des Versorgungswerkes durch eigene Organe vorsehen. Sie muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. versicherungspflichtige Mitglieder,
2. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
3. Höhe der Beiträge,
4. Beginn und Ende der Teilnahme,
5. Befreiung von der Teilnahme, insbesondere während einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk,
6. freiwillige Teilnahme, insbesondere nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer,
7. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben besonderer Organe für das Versorgungswerk.

(4) Die Satzung und die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Senators für Finanzen.

(5) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist vom übrigen Vermögen der Architektenkammer getrennt zu verwalten. Die Architektenkammer haftet für die Ansprüche aus der Satzung über das Versorgungswerk unbeschränkt.

(6) Verwaltungsverfahren des Versorgungswerkes gegenüber den ihr aufgrund des Anschlusses angehörenden Mitgliedern richten sich nach den für das Versorgungswerk geltenden Vorschriften.

§ 15

Organe

(1) Die Organe der Architektenkammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Kammerangehörigen bilden die Kammerversammlung.

(3) Die Aufgaben der Kammerversammlung und des Vorstandes sowie die Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes werden durch die Satzung geregelt, soweit das Gesetz nichts Näheres bestimmt.

(4) Die Kammerversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

§ 16

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über:

1. die Satzung,
2. die Berufsordnung,
3. die Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes, der von der Architektenkammer vorzuschlagenden Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter, der Mitglieder der Ausschüsse der Kammerversammlung sowie der ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter,
4. die Schlichtungsordnung,
5. die Beitrags- und Gebührenordnung,
6. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
7. den Haushaltsplan,
8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl von Rechnungsprüfern,
9. die Haushalts- und Kassenordnung,
10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
11. die Aufnahme von Darlehen,
12. die Höhe der Entschädigung für Mitglieder des Vorstandes, des Eintragungsausschusses, der Ausschüsse der Kammerversammlung, der Berufsgerichte und für Sachverständige,
13. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
14. die Wahl der von der Architektenkammer vorzuschlagenden Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter,
15. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse der Kammerversammlung,
16. die Bestellung eines Geschäftsführers,
17. die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen im Rahmen von § 12 Abs. 2 und die Schaffung oder den Anschluss an Versorgungseinrichtungen nach § 14,
18. die Wahl der von der Architektenkammer vorzuschlagenden ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter,
19. die Wahl der von der Architektenkammer zu entsendenden Vertreter für das Versorgungswerk.

(2) Bei Einberufung der Kammerversammlung sind die Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kammerangehörigen. Im Übrigen genügt Stimmenmehrheit.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 sowie Änderungsbeschlüsse dazu bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine Stelle bestimmen, die die Jahresrechnung prüft.

§ 17

Vorstand

(1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Kammerversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Kammer und überwacht die Einhaltung der Berufspflichten. Er äußert sich gegenüber der Aufsichtsbehörde über die von ihr vorgesehenen richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt als Präsident die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefasst und nach näherer Bestimmung der Satzung vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer vollzogen werden.

§ 18

Satzung

(1) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen,
2. die Aufgaben und Befugnisse der Kammerversammlung und des Vorstandes,
3. die Zusammensetzung, Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes,
4. die Einberufung der Kammerversammlung, ihre Beschlussfassung und die Beurkundung ihrer Beschlüsse,
5. das Verfahren bei Satzungsänderungen,
6. die Grundsätze für die Berufsordnung, die Wahlordnung, das freiwillige Schlichtungswesen sowie die Beitrags- und Gebührenordnung, soweit das Gesetz nichts Näheres bestimmt,
7. die Geschäftsführung und Verwaltungseinrichtungen,
8. die Bildung von Ausschüssen der Kammerversammlung und die Zuziehung von Sachverständigen,
9. die Form und die Art von Bekanntmachungen.

(2) Die Satzung muss die Belange der verschiedenen Fachrichtungen und Beschäftigungsarten der Kammerangehörigen gewährleisten.

§ 19

Finanzwesen

(1) Die Architektenkammer erhebt zur Deckung ihrer sachlichen und personellen Kosten Beiträge von den Kammerangehörigen. Die Beiträge müssen nach der Höhe des Einkommens der Kammerangehörigen aus ihrer Berufstätigkeit als Architekten oder Stadtplaner gestaffelt werden; die Beitragshöhe ist jährlich zu beschließen. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.

(2) Für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung.

(3) Die Architektenkammer hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Haushaltsführung muss den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Finanzwesens entsprechen.

(4) Die Beiträge der Kammermitglieder sowie die Kosten der Architektenkammer werden nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vollstreckt.

§ 20

Staatsaufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde der Architektenkammer ist der Senator für Bau und Umwelt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Architektenkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten und auf der Grundlage eines geordneten Finanzwesens ausübt.

§ 21

Durchführung der Staatsaufsicht

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann von der Architektenkammer jederzeit Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer beanstanden, wenn sie Gesetze, Verordnungen oder die Satzungen der Architektenkammer verletzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (3) Erfüllt die Architektenkammer ihre obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Architektenkammer innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen trifft.
- (4) Wenn und solange die ordnungsmäßige Geschäftsführung der Architektenkammer nicht gewährleistet ist und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder sämtliche Aufgaben der Architektenkammer auf deren Kosten wahrnimmt.
- (5) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.
- (6) Zu den Sitzungen der Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist jederzeit zu hören. Eine Kammerversammlung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

§ 22

Amts- und Rechtshilfe

Die Gerichte und Behörden der Freien Hansestadt Bremen, der Gemeinden sowie der unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben der Architektenkammer auf Ersuchen Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Ihnen gegenüber ist die Architektenkammer zur Amtshilfe verpflichtet.

Abschnitt 3

Berufsgerichtsbarkeit

§ 23

Sachliche Zuständigkeit der Berufsgerichte

Kammerangehörige, die schuldhaft ihre Berufspflichten verletzen, haben sich in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. Das Gleiche gilt für die in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 eingetragenen Personen und die in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen und Zusammenschlüsse. Politische, religiöse, wissenschaftliche sowie künstlerische Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein. Kammerangehörige, die Beamte sind, unterliegen wegen einer Verletzung von Beamtenpflichten nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

§ 24

Zusammentreffen mit Straf- oder Disziplinarverfahren

(1) Ist gegen den einer Berufsverfehlung Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet, muss aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens ausgesetzt werden. Ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ist auszusetzen, wenn die öffentliche Klage erhoben oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

(2) Ist der Beschuldigte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder im Disziplinarverfahren freigesprochen worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen oder disziplinargerichtlichen Entscheidung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift, einer Bußgeldvorschrift oder einer Verletzung von Beamtenpflichten zu erfüllen, eine Berufsverfehlung enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren, Bußgeldverfahren oder Disziplinarverfahren bindend, auf denen das Urteil beruht.

§ 25

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Architektenkammer kann die Kammerangehörigen und die in § 23 Satz 2 genannten Personen und Zusammenschlüsse wegen der Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten rügen, wenn die Schuld gering ist und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 23 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Das Rügerecht erlischt, wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind oder wegen der Pflichtverletzung das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist.

(3) Die Rüge ist durch schriftlichen Bescheid zu erteilen.

(4) Gegen den Bescheid kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen. Weist der Vorstand den Einspruch zurück, so kann der Betroffene binnen eines Monats nach der Bekanntgabe beim Berufsgericht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen.

§ 26

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Die Berufsgerichte können erkennen auf:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 25 000 Euro,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft im Vorstand, im Eintragungsausschuss sowie in Ausschüssen der Kammerversammlung,
5. Aberkennung der mit der Kammerangehörigkeit verbundenen Wahlberechtigung und Wählbarkeit bis zur Dauer von fünf Jahren,
6. Ruhen von Rechten aus der Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste oder in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 bis zur Dauer von fünf Jahren,
7. Löschung in der Architekten- oder der Stadtplanerliste oder in dem Verzeichnis nach § 8 Abs. 3.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 können nebeneinander ergehen, desgleichen Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 7.

(3) Außerdem kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 7 auf Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung in den Nachrichtenorganen der Architektenkammer erkannt werden.

(4) Die Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 2 und 3 gelten entsprechend für die in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen und Zusammenschlüsse. Für die natürlichen Personen tritt dabei jedoch an die Stelle der Löschung nach Absatz 1 Nr. 7 die Aberkennung der Eignung, einen Zusammenschluss im Sinne des § 2 Abs. 4 zu vertreten und seine Geschäfte zu führen.

§ 27

Errichtung der Berufsgerichte; richterliche Unabhängigkeit

(1) Berufsgerichte sind:

1. das Berufsgericht für Architekten, das beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen gebildet wird,
2. der Berufsgerichtshof für Architekten als Berufungs- und Beschwerdeinstanz, der beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen gebildet wird.

(2) Die Mitglieder der Berufsgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 28

Besetzung der Berufsgerichte

(1) Das Berufsgericht für Architekten entscheidet in der Besetzung mit einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Architektenkammer als ehrenamtlichen Richtern.

(2) Der Berufsgerichtshof für Architekten entscheidet in der Besetzung mit einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern auf Lebenszeit und zwei Mitgliedern der Architektenkammer als ehrenamtlichen Richtern.

§ 29

Bestellung der Mitglieder der Berufsgerichte

(1) Die richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde aus der Zahl der auf Lebenszeit gewählten und ernannten Mitglieder der bremischen Verwaltungsgerichte im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung nach Anhörung der Architektenkammer auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde aus der Vorschlagsliste der Architektenkammer auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Vorschlagsliste muss mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Mitgliedern der Berufsgerichte und Stellvertretern enthalten.

(3) Die Mitglieder der Berufsgerichte müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Zu ehrenamtlichen Mitgliedern der Berufsgerichte dürfen nicht bestellt werden

1. Bedienstete oder Beauftragte der Aufsichtsbehörde,
2. Mitglieder des Vorstandes und des Eintragungsausschusses der Architektenkammer,

3. Bedienstete der Architektenkammer im Haupt- oder Nebenberuf,
4. Personen, die ein Amt als ehrenamtliche Mitglieder der Berufsgerichte nach § 30 Abs. 2 nicht ausüben könnten,
5. Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
6. Personen, die die mit der Kammerangehörigkeit verbundene Wahlberechtigung und Wählbarkeit verloren haben, während der Dauer des Verlustes.

(5) Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme eines Amtes als ehrenamtliches Mitglied der Berufsgerichte nur ablehnen, wenn er

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so beansprucht ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann.

Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Berufsgerichts, für das der Kammerangehörige bestellt ist, nach Anhörung des Kammervorstandes.

§ 30

Verhinderung an der Amtsausübung und Erlöschen des Amtes

(1) Ein richterliches Mitglied des Berufsgerichts, das durch dienstgerichtliche Entscheidung vorläufig des Dienstes enthoben ist, kann während der Dienstenthebung sein Amt als Mitglied des Berufsgerichts nicht ausüben.

(2) Ein ehrenamtliches Mitglied des Berufsgerichts, gegen das wegen einer Straftat die öffentliche Klage erhoben ist, kann während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben. Das Gleiche gilt, wenn

1. gegen es ein Disziplinarverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist,
2. die Verwaltungsbehörde gegen es ein Verbot der Berufsausübung erlassen hat oder seine Befugnis zur Berufsausübung ruht.

(3) Das Amt eines richterlichen Mitgliedes des Berufsgerichts erlischt wegen Eintritts oder Versetzung in den Ruhestand oder wegen Beendigung des Richterverhältnisses aus anderem Grund.

(4) Das Amt eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Berufsgerichts erlischt, wenn

1. es wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder
2. es im Disziplinarverfahren oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren Disziplinarmaßnahme oder berufsgerichtlichen Maßnahme rechtskräftig verurteilt ist oder
3. es der Architektenkammer nicht mehr angehört oder
4. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Bestellung als ehrenamtliches Mitglied des Berufsgerichts nach diesem Gesetz ausgeschlossen hätten oder ausschließen würden.

(5) Erlischt das Amt eines Mitgliedes des Berufsgerichts oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

§ 31

Beeidigung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte sind vor ihrer Amtstätigkeit gleichzeitig mit der Beeidigung nach dem Deutschen Richtergesetz vom Vorsitzenden des jeweiligen Berufsgerichts darüber zu belehren, dass sie über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen Jedermann zu bewahren haben.

(2) Über die Eidesleistung und die Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 32

Untersuchungsführer

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für die Dauer von vier Jahren einen ständigen Untersuchungsführer und dessen Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen.

(2) § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1, 3 und 5 gelten für den Untersuchungsführer und dessen Stellvertreter entsprechend.

§ 33

Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens, Verjährung

(1) Für das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich eines Wiederaufnahmeverfahrens gelten die nachstehenden Bestimmungen. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bremischen Disziplinalgesetzes für das Disziplinarverfahren gegen Beamte entsprechend anzuwenden, soweit die Eigenart des berufsgerichtlichen Verfahrens dem nicht entgegensteht.

(2) Ein Anklagevertreter wirkt nicht mit.

(3) Die Verfolgung einer Verletzung von Berufspflichten verjährt in drei Jahren. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches entsprechend. Verstößt eine Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung der Berufsverfehlung zugleich mit der Strafverfolgung.

§ 34

Beteiligte des Verfahrens, Beistand

(1) Beteiligte im berufsgerichtlichen Verfahren sind der Beschuldigte, die Architektenkammer und die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Angehörigen seines Berufsstandes als Beistand bedienen.

§ 35

Ermittlungen, rechtliches Gehör

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, hat die Architektenkammer die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

(2) Der Beschuldigte muss Gelegenheit erhalten, sich zu allen ihm zur Last gelegten Verfehlungen zu äußern.

§ 36

Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Hält der Vorstand der Architektenkammer den Beschuldigten nach dem Ergebnis der Ermittlungen eines Berufsvergehens für hinreichend verdächtig, kann

er bei dem Berufsgericht für Architekten die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen. Antragsberechtigt ist auch die Aufsichtsbehörde. Der Antrag hat die Tatsachen, in denen ein Berufsvergehen erblickt wird, sowie das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel zu enthalten.

(2) Ein Kammerangehöriger oder in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 Eingetragener sowie die in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen und Zusammenschlüsse können die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen. Der Antrag ist beim Berufsgericht für Architekten schriftlich zu stellen und hat die ihn begründenden Tatsachen zu enthalten.

(3) Lässt sich die Architektenkammer im berufsgerichtlichen Verfahren nicht durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten, muss der Vertreter die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 37

Entscheidung über die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet der Vorsitzende des Berufsgerichts für Architekten. Vor der Entscheidung hat er dem Beschuldigten die Anschuldigungsschrift mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich oder mündlich zu erklären.

(2) Der Beschluss, das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, ist unanfechtbar.

(3) Der Beschluss, durch den die Einleitung des Verfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluss können die Beteiligten des Verfahrens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich um die Entscheidung des Berufsgerichts für Architekten nachsuchen. Gegen dessen ablehnenden Beschluss können sie innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem Berufsgerichtshof für Architekten einlegen.

§ 38

Hauptverhandlung; weitere Ermittlungen

(1) Ist bei der Einleitung des Verfahrens der Sachverhalt genügend geklärt, kann sogleich die Hauptverhandlung angeordnet werden.

(2) Hält der Vorsitzende des Berufsgerichts weitere Ermittlungen für notwendig, beauftragt er den Untersuchungsführer mit deren Durchführung.

§ 39

Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Liegt nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Berufsvergehen nicht vor, stellt das Berufsgericht das Verfahren ein. Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten des Verfahrens zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluss kann die Architektenkammer oder die Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Zustellung den Antrag stellen, eine Hauptverhandlung anzuberaumen. Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

§ 40

Berufsgerichtliche Maßnahmen ohne Hauptverhandlung

(1) Das Berufsgericht kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluss auf Verwarnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 250 Euro erkennen. Der Beschuldigte und der Beteiligte, der den Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt hat, sind vorher zu hören.

(2) Sie können binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses den Antrag stellen, eine Hauptverhandlung anzuberaumen. Wird der Antrag rechtzeitig ge-

stellt, gilt der Beschluss als nicht erlassen; anderenfalls wirkt der Beschluss als rechtskräftiges Urteil. Der Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

§ 41

Vorbereitung der Hauptverhandlung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur Hauptverhandlung.
- (2) Zu der Hauptverhandlung sind die Beteiligten des Verfahrens, der Beistand des Beschuldigten sowie die Zeugen und Sachverständigen zu laden, deren Erscheinen der Vorsitzende für erforderlich hält.
- (3) Der Beschuldigte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Hauptverhandlung auch stattfinden kann, wenn er nicht erschienen ist.

§ 42

Hauptverhandlung

- (1) Die Hauptverhandlung ist mit Ausnahme der Urteilsverkündung nicht öffentlich. Das Berufungsgericht kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.
- (2) Die Vertreter der Architektenkammer und der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Hauptverhandlung ihre Auffassung darzulegen und ebenfalls Anträge zu stellen.

§ 43

Rechtsmittel gegen berufsgerichtliche Maßnahmen

Gegen ein Urteil des Berufungsgerichts für Architekten können die Beteiligten des Verfahrens innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung zum Berufungsgerichtshof für Architekten einlegen. Die Berufung kann auch beim Berufungsgericht für Architekten eingelegt werden. Sie soll innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich begründet werden.

§ 44

Berufungsverfahren

- (1) Über die Berufung entscheidet der Berufungsgerichtshof für Architekten. Hebt der Berufungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung auf, kann er in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das Berufungsgericht für Architekten zurückverweisen. Das Berufungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung durch den Berufungsgerichtshof gebunden.
- (2) Die Entscheidung darf nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden, wenn nur der Beschuldigte oder zu seinen Gunsten die Architektenkammer oder die Aufsichtsbehörde Berufung eingelegt hat.
- (3) Für das Verfahren vor dem Berufungsgerichtshof für Architekten gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufungsgericht für Architekten entsprechend.

§ 45

Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens ist unter den Voraussetzungen der Vorschriften des Bremischen Disziplinalgesetzes zulässig.

§ 46

Verfahrenskosten

- (1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muss bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Kosten bestehen aus den Gebühren und Auslagen des Verfahrens.

(2) Gebühren werden festgesetzt, wenn auf berufsgerichtliche Maßnahmen erkannt ist. Die Gebühren betragen:

1. im Verfahren des ersten Rechtszuges 50 Euro bis 500 Euro,
2. im Berufungsverfahren 100 Euro bis 1 000 Euro.

Die Höhe der Gebühr bestimmt das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der Schwere des Berufsvergehens sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

(3) Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn auf berufsgerichtliche Maßnahmen erkannt ist. Wird der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt, so trägt die Architektenkammer ihre Auslagen und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten.

§ 47

Kostenfestsetzung

(1) Die Kosten werden durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt.

(2) Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufungsgericht für Architekten endgültig.

§ 48

Vollstreckung

(1) Die erkannten berufsgerichtlichen Maßnahmen gelten mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt.

(2) Ausgenommen sind Geldbußen und Löschungen in der Architektenliste, der Stadtplanerliste sowie dem Verzeichnis nach § 8 Abs. 3. Ihre Vollstreckung und die Beitreibung der Kosten des Verfahrens wird von dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts angeordnet. Das Weitere veranlasst die Architektenkammer.

§ 49

Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 50

Amts- und Rechtshilfe

Die Behörden der Freien Hansestadt Bremen, der Gemeinden und der unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Berufsgerichte für Architekten leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes dazu berechtigt zu sein, eine der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bezeichnungen allein, in einer Wortverbindung oder einer ähnlichen Bezeichnung, in einer Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss im Sinne des § 2 Abs. 4 hinweist, oder in einer fremdsprachlichen Übersetzung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde der Architektenkammer.

§ 52

Übergangsvorschrift

(1) Die Rechte von Personen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits in eine Architekten- oder eine Stadtplanerliste eines Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, bleiben unberührt.

(2) Wer bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mindestens sieben Jahre, davon mindestens drei Jahre vor Antragstellung, eine praktische Tätigkeit auf einem in § 1 genannten Fachgebiet unter Aufsicht eines Architekten oder eines Stadtplaners ausgeübt hat und zugleich anhand eigener Arbeiten sowie in einem Prüfungsgespräch vor dem Eintragungsausschuss den Erwerb angemessener Kenntnisse und Fähigkeiten in den für seine jeweilige Fachrichtung einschlägigen Bereichen nachweist, ist auf Antrag in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen. Der Antrag muss innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Zusammenschlüsse im Sinne des § 2 Abs. 4, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes nach Absatz 1 Tätigkeiten nach § 1 unter einer Bezeichnung nach § 2 Abs. 1 und 4 seit mindestens zwei Jahren ausgeübt haben, die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen und innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des genannten Gesetzes einen Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste stellen, dürfen ihre Bezeichnung bis zur unanfechtbaren Entscheidung über ihren Antrag fortführen. Diese Zusammenschlüsse haben für die Eintragung in die betreffende Liste auch die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zu erfüllen. Die nach Satz 2 eingetragenen Zusammenschlüsse haben innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des genannten Gesetzes die Maßnahmen zur Erfüllung auch der übrigen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 zu treffen, anderenfalls sind sie in der Architekten- oder der Stadtplanerliste entsprechend zu löschen. Der Eintragungsausschuss kann diese Frist auf höchstens drei Jahre verlängern, wenn die Löschung nach zwei Jahren aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 53

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (Brem.GBl. S. 73 – 714-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545), außer Kraft.

Bremisches Ingenieurgesetz (BremIngG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Berufsbezeichnung „Ingenieur“

- § 1 Berufsbezeichnung „Ingenieur“
- § 2 Genehmigung
- § 3 Ausbildungsbezeichnung

Teil 2: Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und Berufsaufgaben

- § 4 Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure
- § 5 Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“
- § 6 Voraussetzungen für die Eintragungen in die Liste der Beratenden Ingenieure
- § 7 Versagung der Eintragung
- § 8 Löschung der Eintragung
- § 9 Eintragungs- und Lösungsverfahren
- § 10 Auswärtige Beratende Ingenieure

Teil 3: Ingenieurkammer

- § 11 Rechtsstellung der Ingenieurkammer
- § 12 Aufgaben der Ingenieurkammer
- § 13 Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure
- § 14 Versorgungswerk
- § 15 Kammermitgliedschaft
- § 16 Organe der Ingenieurkammer
- § 17 Kammerversammlung
- § 18 Vorstand
- § 19 Eintragungsausschuss
- § 20 Satzung
- § 21 Schlichtungsausschuss
- § 22 Finanzwesen
- § 23 Datenverarbeitung
- § 24 Staatsaufsicht

Teil 4: Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit

- § 25 Berufspflichten
- § 26 Verletzung von Berufspflichten
- § 27 Rügerecht des Vorstandes
- § 28 Entscheidungen im berufsgerichtlichen Verfahren
- § 29 Berufsgerichte

Teil 5: Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Übergangsvorschrift
- § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil 1

Berufsbezeichnung „Ingenieur“

§ 1

Berufsbezeichnung „Ingenieur“

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung oder in einer fremdsprachlichen Übersetzung darf führen,

1. wer
 - a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder
 - b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder
 - c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder
2. wer von der zuständigen Behörde auf Antrag eine Genehmigung erhalten hat aufgrund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder ausländischen Schule oder
3. wer bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 3. Mai 1994 (Brem.GBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 42 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), berechtigt war, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen, oder
4. wer dazu nach dem Recht eines anderen Bundeslandes berechtigt ist.

(2) Eine Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss von Ingenieuren hinweist, darf nur geführt werden, wenn

1. der Zusammenschluss im Lande Bremen seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, seine Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder mindestens mehrheitlich die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen und die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile Ingenieuren gehört sowie im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten oder
2. der Zusammenschluss im Lande Bremen weder seinen Sitz noch eine Niederlassung hat, aber nach dem Recht eines anderen Bundeslandes berechtigt ist zur Führung der Bezeichnung.

(3) Für eine Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss von Ingenieuren mit Angehörigen anderer Berufsgruppen hinweist, gilt Absatz 2 entsprechend, sofern die Bezeichnung eine Wortverbindung ausschließlich mit der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ enthält. Andernfalls darf die Bezeichnung abweichend von Absatz 2 Nr. 1 geführt werden, wenn mindestens einer der Gesellschafter und Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen darf und die betreffenden Personen Kapital- und Stimmanteile halten und außerdem die Mehrheit der Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder eine der Berufsbezeichnungen führen dürfen, auf die die Bezeichnung des Zusammenschlusses hinweist, und den betreffenden Personen die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile gehört.

(4) Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte ausgeübt werden.

(5) Zusammenschlüsse nach den Absätzen 2 und 3 haben die dort genannten Voraussetzungen nachzuweisen; die Bestimmungen des § 9 Abs. 5 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

(6) Besondere Rechtsvorschriften über das Führen der Berufsbezeichnung bleiben unberührt.

(7) Frauen können die Berufsbezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

(8) Alle personenbezogenen Bezeichnungen dieses Gesetzes gelten für Männer in der männlichen und für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 2

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist zu erteilen, wenn die nachgewiesene ausländische Ausbildung einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten deutschen Ausbildungen gleichwertig ist.

(2) Die Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist ferner Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erteilen, die

1. ein Diplom im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), erworben haben, das in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung erforderlich ist, oder
2. den Beruf eines Ingenieurs vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz eines Diploms nach Nummer 1 bindet, ausgeübt haben und dabei im Besitz eines Ausbildungsnachweises im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG waren.

Die genannten Voraussetzungen können durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG und ergänzender Bestimmungen, sofern die Vorschriften die bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzen und deren zweckentsprechende Durchführung sichern.

(3) Das Genehmigungsverfahren muss spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein. Zuständige Behörde ist die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (§ 11), deren Befugnisse durch den Eintragungsausschuss (§ 19) wahrgenommen werden. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen nach § 2 des in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Ingenieurgesetzes gelten als Genehmigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2.

(5) Einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bedarf nicht, wer aufgrund des Bremischen Hochschulgesetzes berechtigt ist, einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Hochschulgrad oder staatlichen Grad eines Ingenieurs allein oder in einer Wortverbindung oder in fremdsprachlicher Übersetzung zu führen.

§ 3

Ausbildungsbezeichnung

(1) Unabhängig von der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ei-

nes anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllen, berechtigt, ihre jeweilige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls deren Abkürzung in der Originalform zu führen, wenn dazu der Name und der Ort der verleihenden Institution angegeben werden.

(2) Im Übrigen bleibt das Recht zur Führung von Hochschulgraden oder staatlichen Gradn nach dem Bremischen Hochschulgesetz unberührt.

Teil 2

Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und Berufsaufgaben

§ 4

Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure

(1) Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure sind die eigenverantwortliche und unabhängige technische, wirtschaftliche und ökologische Planung und Prüfung technischer Vorhaben, Sachverständigentätigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Hierzu gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung, Prüfung und Ausführung zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung technischer Vorhaben.

(2) Eigenverantwortlich ist tätig, wer

1. Berufsaufgaben nach Absatz 1 ausschließlich als einziger Inhaber seines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung wahrnimmt oder
2. als persönlich haftender Gesellschafter oder als Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes in einem Zusammenschluss mit anderen Beratenden Ingenieuren eine Rechtsstellung innehat, kraft derer er Berufsaufgaben nach Absatz 1 unbeeinflusst durch Dritte wahrnehmen kann, wobei der Zusammenschluss die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 erfüllen muss oder
3. als Hochschullehrer im Rahmen der genehmigten Nebentätigkeit in wesentlichem Umfang Berufsaufgaben nach Absatz 1 selbstständig wahrnimmt.

(3) Unabhängig ist tätig, wer bei der Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben nach Absatz 1 weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interessen dieser Art vertritt oder zu vertreten verpflichtet ist, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

§ 5

Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Bremen nach § 6 Abs. 1 eingetragen oder wer nach § 10 Abs. 1 bis 4 berechtigt ist.

(2) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ zu führen.

(3) Eine Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss von Beratenden Ingenieuren allein oder mit Angehörigen anderer Berufsgruppen hinweist, darf nur geführt werden, wenn der Zusammenschluss unter dieser Bezeichnung in die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Bremen nach § 6 Abs. 2 eingetragen ist oder nach § 10 Abs. 5 bis 7 oder § 31 berechtigt ist.

(4) Fremdsprachliche Übersetzungen der Bezeichnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darf nur verwenden, wer diese Bezeichnungen zu führen berechtigt ist.

(5) Frauen können die Berufsbezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

(6) Das Recht zur Führung von Hochschulgraden oder staatlichen Graden nach dem Bremischen Hochschulgesetz bleibt unberührt.

§ 6

Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure

(1) In die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Bremen ist auf Antrag einzutragen, wer

1. im Lande Bremen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort hat,
2. nach § 1 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen,
3. eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre vor dem Eintragungsantrag ausgeübt hat und
4. eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 tätig ist.

Die Eintragung erfolgt ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 bei Personen, die in einem anderen Bundesland in eine Liste der Beratenden Ingenieure entweder bereits eingetragen sind oder eingetragen waren und später wegen Aufgabe des Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes gelöscht worden sind. Die Eintragung erfolgt ohne Prüfung der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat aufgrund einer gesetzlichen Regelung berechtigt sind, eine der deutschen Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ entsprechende Berufsbezeichnung zu führen, und dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen, die nicht älter sein darf als zwölf Monate.

(2) In die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Bremen ist auf Antrag auch ein Zusammenschluss Beratender Ingenieure einzutragen, wenn

1. er im Lande Bremen seinen Sitz oder eine Niederlassung hat,
2. sein Gegenstand die Wahrnehmung von Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure nach § 4 Abs. 1 ist,
3. er die in Nummer 2 genannten Aufgaben unabhängig nach § 4 Abs. 3 wahrnimmt,
4. seine Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens mehrheitlich die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ führen dürfen und außerdem die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile Beratenden Ingenieuren gehört,
5. die anderen an ihm beteiligten Gesellschafter und die anderen zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder, die nicht die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ führen dürfen, unabhängig im Sinne des § 4 Abs. 3 tätig sind,
6. der ihm zugrunde liegende Vertrag eine Vereinbarung enthält, wonach die Übertragung von Kapital und von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafter bedarf, und
7. eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 4 Abs. 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art dieser Aufgaben und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrensordnung (§ 9 Abs. 7) abgeschlossen ist und der entsprechende Versicherungsschutz auch noch für mindestens fünf Jahre nach Löschung des Zusammenschlusses in der entsprechenden Liste der Ingenieurkammer gewährleistet ist. Die Mindestversicherungssumme beträgt dabei für jeden Versicherungsfall

1 000 000 Euro für Personenschäden und

1 000 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden;

die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme oder einer höheren, jeweils vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden,

8. im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten.
9. Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte ausgeübt werden.

(3) Die Eintragungsvoraussetzung nach Absatz 2 Nr. 4 gilt nicht für einen Zusammenschluss im Sinne des § 5 Abs. 3, der eine Bezeichnung führt, die auf mehr als eine der am Zusammenschluss beteiligten Berufsgruppen hinweist und nicht zugleich eine Wortverbindung ausschließlich mit der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ enthält. Bei einem solchen Zusammenschluss muss stattdessen für die Eintragung

1. die Mehrheit der Gesellschafter und der zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder eine der Berufsbezeichnungen führen, auf die die Bezeichnung des Zusammenschlusses hinweist. Den betreffenden Personen muss zudem die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte gehören und
2. mindestens einer der Gesellschafter die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ führen dürfen. Außerdem müssen der betreffenden Person Kapitalanteile und Stimmrechte gehören. Absatz 2 Nr. 9 gilt entsprechend.

(4) Die Eintragung eines Zusammenschlusses nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt in einer besonderen Abteilung der Liste der Beratenden Ingenieure.

§ 7

Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure ist Personen zu versagen,

1. denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Ausübung einer der in § 4 bezeichneten Tätigkeiten untersagt ist oder
2. die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und aufgrund der Tatsachen, die der Verurteilung zugrunde liegen, zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 4 nicht geeignet sind.

(2) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure kann Personen versagt werden, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor ihrem Eintragungsantrag

1. eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist oder
2. sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Versagung der Eintragung eines Zusammenschlusses Beratender Ingenieure, wenn einer der dort genannten Versagungsgründe bei einem Gesellschafter oder einer zur Geschäftsführung in dem Zusammenschluss befugten Person vorliegt.

§ 8

Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene es beantragt,
2. eine der Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 nicht mehr erfüllt ist,

3. der Eingetragene verstorben ist,
4. ein Berufsgesicht rechtskräftig auf Löschung erkannt hat,
5. Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer nach § 7 Abs. 1 oder 3 eine Eintragung versagt werden müsste, oder
6. ein eingetragener Zusammenschluss Beratender Ingenieure aufgelöst wird.

Wenn die Eintragungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 oder Absatz 3 aufgrund des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer zur Geschäftsführung in dem Zusammenschluss befugten Person nicht mehr erfüllt ist, setzt der Eintragungsausschuss eine Frist von höchstens einem Jahr. Innerhalb dieser Frist hat der Zusammenschluss einen der genannten Eintragungsvoraussetzung entsprechenden Zustand herzustellen, anderenfalls ist die Eintragung nach Satz 1 Nr. 2 zu löschen.

(2) Die Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure kann gelöscht werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer nach § 7 Abs. 2 oder 3 eine Eintragung versagt werden könnte, oder wenn der Eingetragene seinen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 9 Abs. 5 Satz 3 und 4 nicht nachkommt.

§ 9

Eintragungs- und Lösungsverfahren

(1) Die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Bremen wird bei der Ingenieurkammer (§ 11) geführt.

(2) Wer die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure beantragt, hat nachzuweisen, dass er die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, und zu versichern, dass Versagungsgründe nicht vorliegen. Er hat auch nach der Eintragung alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen betreffen können, unverzüglich der Ingenieurkammer anzuzeigen.

(3) Über die Eintragung und die Löschung in der Liste entscheidet der Eintragungsausschuss (§ 19). Für das Eintragungsverfahren gilt dabei § 2 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt. Eine Löschung kann der Eintragungsausschuss ohne Antrag des Betroffenen nur beschließen, wenn nicht wegen der die Löschung begründenden Tatsachen ein Berufsgesichtsverfahren anhängig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Wird gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses Widerspruch eingelegt und hilft der Eintragungsausschuss unter maßgeblicher Mitwirkung seiner an der Erstentscheidung beteiligten Mitglieder diesem nicht ab, so entscheidet der Ausschuss in anderer Besetzung als Widerspruchsausschuss. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Eintragung und Löschung eines Zusammenschlusses Beratender Ingenieure entsprechend. Dem Eintragungsantrag ist dabei eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Vertrages beizufügen. Jede Änderung des Vertrages oder in der Person der Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Vertretungsberechtigten oder in den Kapitalanteilen der Beratenden Ingenieure des Zusammenschlusses ist der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen betreffen können. Den Änderungsanzeigen ist eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister oder einem anderen Register eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift dieser Eintragung nachzureichen. Vor einer Eintragung eines Zusammenschlusses Beratender Ingenieure in eines der in Satz 6 genannten Register oder einer späteren Änderung einer solchen Eintragung ist die Ingenieurkammer unter Angabe der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Verhältnisse zu unterrichten.

(6) Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die als Zusammenschluss nach § 6 in die Liste der Beratenden Ingenieure einge-

tragen sind, können ihre Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung gegenüber dem Auftraggeber durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränken, jedoch nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der in § 6 Abs. 2 Nr. 7 genannten Mindestversicherungssumme. Die Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag zu vereinbaren, der Ingenieurkammer anzuzeigen und in die besondere Abteilung der Liste der Beratenden Ingenieure nach § 6 Abs. 4 einzutragen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Eintragungs- und Lösungsverfahren und die Feststellung der Eintragungs- und Lösungsvoraussetzungen zu erlassen.

§ 10

Auswärtige Beratende Ingenieure

(1) Personen, die im Lande Bremen weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, dürfen ohne Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure die Berufsbezeichnung nach § 5 führen,

1. wenn sie zur Führung dieser oder einer vergleichbaren Bezeichnung im Lande ihres Wohnsitzes, ihrer beruflichen Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes aufgrund einer gesetzlichen Regelung berechtigt sind und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 erfüllen oder
2. wenn eine gesetzliche Regelung nach Nummer 1 zwar nicht besteht, jedoch die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt sind und Versagungsgründe nach § 7 nicht vorliegen.

(2) Auswärtige Beratende Ingenieure, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen sind und erstmalig im Lande Bremen unter dieser Berufsbezeichnung Dienstleistungen erbringen, haben dies zuvor der Ingenieurkammer anzuzeigen. Sie müssen Bescheinigungen der zuständigen Stellen darüber vorlegen, dass sie

1. den Beruf des Ingenieurs im Lande ihres Wohnsitzes, ihrer beruflichen Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeschlossene Ausbildung oder eine gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens besitzen.

Die Bescheinigungen der zuständigen Stellen dürfen nicht älter sein als zwölf Monate.

(3) Personen, die die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 2 angezeigt haben und die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen, werden in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure eingetragen. Über die Eintragung ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren und die Löschung der Eintragung die §§ 8 und 9 entsprechend.

(4) Den in Absatz 2 genannten Personen kann die Führung der Berufsbezeichnung nach § 5 untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 7 rechtfertigen würden.

(5) Für Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure, die im Lande Bremen weder ihren Sitz noch eine Niederlassung haben, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 erfüllt sein müssen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 und dass in den Fällen nach Absatz 1 Nr. 2 außerdem Versagungsgründe nach § 7 Abs. 3 nicht vorliegen. Partnerschaftsgesellschaften nach Satz 1 können eine Haftungsbegrenzung im Sinne des § 9 Abs. 6 vornehmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes, in dem die Gesellschaften jeweils ihren Sitz haben.

(6) Für auswärtige Zusammenschlüsse, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie Bescheinigungen darüber vorzulegen haben, dass

1. sie, ihre Gesellschafter sowie ihre Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes ihre Tätigkeit im Lande des Sitzes des Zusammenschlusses rechtmäßig ausüben und
2. diejenigen Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes, die den Beruf des Ingenieurs ausüben, einen Befähigungsnachweis nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 besitzen.

(7) Hat ein auswärtiger Zusammenschluss Beratender Ingenieure nach Absatz 6 die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 2 angezeigt, so wird er in das in Absatz 3 Satz 1 genannte Verzeichnis in einer besonderen Abteilung eingetragen, wenn er die Voraussetzungen nach Absatz 5 und 6 erfüllt. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Dem Zusammenschluss kann die Führung der Berufsbezeichnung nach § 5 untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 7 Abs. 3 rechtfertigen würden.

Teil 3

Ingenieurkammer

§ 11

Rechtsstellung der Ingenieurkammer

(1) Die Ingenieurkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

(2) Sitz der Ingenieurkammer ist Bremen.

§ 12

Aufgaben der Ingenieurkammer

(1) Die Ingenieurkammer hat die Aufgabe, insbesondere

1. die Ingenieur Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutze der Umwelt zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder zu wahren und zu fördern,
3. die Liste der Beratenden Ingenieure (§ 6), das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure (§ 10 Abs. 3), die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 13) und das Verzeichnis der Kammermitglieder (§ 15 Abs. 2) zu führen, die für die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,
4. die Erfüllung der Berufspflichten nach § 25 zu überwachen und Verstöße zu ahnden,
5. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ingenieure zu fördern,
6. die Ingenieure in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
7. die Verwirklichung der beruflichen Gleichberechtigung der weiblichen Berufsangehörigen zu fördern,
8. durch Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten die Behörden und Gerichte in Fragen aus dem Aufgabenbereich der Ingenieurkammer zu beraten und in derselben Weise bei der Auswahl und Bestellung oder Zulassung von Sachverständigen, Prüfingenieuren für Baustatik und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mitzuwirken sowie die Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach dem Bauordnungsrecht anzuerkennen.

9. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
10. im Wettbewerbswesen mitzuwirken,
11. das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und § 25 Abs. 2 Nr. 5 zu überwachen. Um dies der Kammer zu ermöglichen, ist der Kammer nachzuweisen, dass im Versicherungsvertrag der Versicherer verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(2) Die Ingenieurkammer kann für die Kammermitglieder und deren Familien Fürsorgeeinrichtungen schaffen; die Beschlüsse dazu bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure

- (1) Die Ingenieurkammer führt die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure.
- (2) In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure sind auf Antrag Personen einzutragen, die
 1. als Angehörige der Fachrichtung des Bauingenieurwesens aufgrund des § 1 berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen, und
 2. eine praktische Tätigkeit als Ingenieur in der genannten Fachrichtung mindestens zwei Jahre innerhalb der letzten acht Jahre vor dem Eintragungsantrag ausgeübt haben.
- (3) Die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure erfolgt ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei Personen, die bereits in die entsprechende Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, oder ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat aufgrund einer gesetzlichen Regelung bauvorlageberechtigt sind und dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen, die nicht älter sein darf als zwölf Monate.
- (4) Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss. Für die Versagung und die Löschung der Eintragung sowie das Verfahren gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 14

Versorgungswerk

- (1) Die Ingenieurkammer kann durch Satzung
 1. für die Kammermitglieder und deren Familien zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen im Bundesgebiet eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen oder sich einer Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet anschließen und
 2. die Kammermitglieder verpflichten, Mitglieder des Versorgungswerks zu werden.
- (2) Kammermitglieder, deren Versorgung in anderer Weise gesetzlich geregelt ist, sind auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zu befreien.

(3) In einer Übergangsbestimmung sind Freistellungen für die Fälle vorzusehen, in denen eine andere Versorgung nach näherer Maßgabe der Satzung nachgewiesen wird.

(4) Die Satzung muss eine selbstständige Verwaltung des Versorgungswerks durch eigene Organe vorsehen. Sie muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. versicherungspflichtige Mitglieder,
2. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
3. Höhe der Beiträge,
4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk,
5. Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk, insbesondere während einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk,
6. freiwillige Mitgliedschaft, insbesondere nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer,
7. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben besonderer Organe für das Versorgungswerk.

(5) Die Satzung und die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Ingenieurkammer und des Senators für Finanzen.

(6) Das Vermögen des Versorgungswerks ist vom Vermögen der Ingenieurkammer getrennt zu verwalten.

(7) Verwaltungsverfahren des Versorgungswerks gegenüber den ihr aufgrund des Anschlusses angehörenden Mitgliedern richten sich nach den für das Versorgungswerk geltenden Vorschriften.

§ 15

Kammermitgliedschaft

(1) Der Ingenieurkammer gehören als Pflichtmitglieder an

1. alle nach § 6 Abs. 1 in die Liste der Beratenden Ingenieure Eingetragenen,
2. alle im Lande Bremen zugelassenen Prüfsingenieure für Baustatik,
3. alle im Lande Bremen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und
4. alle nach § 13 in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure Eingetragenen, soweit sie im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben.

Als freiwillige Mitglieder sind auf Antrag Personen aufzunehmen, die die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 1 führen dürfen und im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben; die Aufnahme kann nach § 7 versagt werden.

(2) Mitglied der Ingenieurkammer ist die Person, die im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist.

(3) Pflichtmitglieder scheiden als solche aus der Ingenieurkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure oder in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gelöscht wird oder wenn ihre Zulassung als Prüfsingenieur für Baustatik oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur endet, soweit nicht aus anderen Gründen eine Pflichtmitgliedschaft besteht. Sie können jedoch auf Antrag freiwilliges Mitglied werden, wenn kein Versagungsgrund nach § 7 vorliegt. Freiwillige Mitglieder scheiden aus der Kammer aus, wenn sie dies beantragen oder die Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind oder wenn sie nach § 28 Abs. 1 Nr. 7 ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer endet mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis.

(4) Über die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis entscheidet der Eintragungsausschuss. Für das Eintragungsverfahren und die Löschung der Eintragung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 16

Organe der Ingenieurkammer

(1) Die Organe der Ingenieurkammer sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss.

(2) Die Kammermitglieder bilden die Kammerversammlung. Die Aufgaben der Kammerversammlung und des Vorstandes sowie die Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes werden durch die Satzung der Ingenieurkammer geregelt, soweit dieses Gesetz nichts Näheres bestimmt. Die Kammerversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

(3) Den Organen können nur Kammermitglieder angehören; sie sind ehrenamtlich tätig. Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und seinen Stellvertreter. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Eintragungsausschuss ist ausgeschlossen. Die Satzung regelt, ob und welche Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis gewährt wird.

§ 17

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung,
2. die Wahlordnung,
3. die Beitrags- und Gebührenordnungen,
4. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
5. den Haushaltsplan,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl von Rechnungsprüfern,
7. die Haushalts- und Kassenordnung,
8. die Schlichtungsordnung,
9. die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen nach § 12 Abs. 2 und den Anschluss an Versorgungseinrichtungen nach § 14,
10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
11. die Aufnahme von Darlehen,
12. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und der Berufsgerichte sowie für Sachverständige,
13. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
14. die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter,
15. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abberufung ihrer Mitglieder,
16. die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer,

17. die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter,
18. die Geschäftsordnung der Kammerversammlung,
19. die Wahl der von der Ingenieurkammer zu entsendenden Vertreter für das Versorgungswerk.

(2) Die Kammerversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Kammerversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Kammermitglieder oder ein Drittel der Pflichtmitglieder der Kammer dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Bei der Einberufung sind die Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kammermitglieder sowie zwei Dritteln der anwesenden Pflichtmitglieder. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kammermitglieder, Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 2 bis 9, 13, 14, 17 und 18 zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Pflichtmitglieder.

(4) Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 1 bis 9 sowie Änderungsbeschlüsse dazu bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Vorstand

(1) Die Kammerversammlung wählt den Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einer in der Satzung bestimmten Zahl weiterer Vorstandsmitglieder. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, müssen Pflichtmitglieder der Kammer sein, von denen wiederum mindestens die Hälfte in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sein muss. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein freiwilliges Kammermitglied sein.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Kammerversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. Er sorgt für die Erfüllung der Kammeraufgaben und überwacht die Einhaltung der Berufspflichten. Er unterbreitet der Kammerversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter sowie für die der Aufsichtsbehörde vorzuschlagenden ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter. Er äußert sich gegenüber der Aufsichtsbehörde über die von ihr vorgesehenen richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter. Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, dem Vorstand nach schriftlicher Aufforderung die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene in entsprechender Anwendung von § 55 der Strafprozessordnung ein Aussageverweigerungsrecht hat.

(4) Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefasst und nach näherer Bestimmung der Satzung vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Geschäftsführer unterzeichnet und vollzogen werden.

§ 19

Eintragungsausschuss

(1) Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern. Für den Vorsit-

zenden und die Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen nicht Bedienstete der Ingenieurkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(2) Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Kammerversammlung gewählt und vom Vorstand der Ingenieurkammer bestellt.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern mit Stimmenmehrheit. Es sollen möglichst zwei Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen oder einer nahestehenden Fachrichtung angehören. Der Vorsitzende bestimmt, soweit dies möglich ist, jährlich im voraus die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen mitwirken. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Besetzung und das Verfahren des Eintragungsausschusses zu erlassen.

§ 20

Satzung

Die Satzung der Ingenieurkammer muss die Belange der verschiedenen Fachrichtungen und Beschäftigungsarten der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder berücksichtigen. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber der Kammer,
2. die Aufgaben und Befugnisse der Kammerversammlung und des Vorstandes,
3. die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes,
4. die Einberufung der Kammerversammlung, ihre Beschlussfassung und die Verkündung ihrer Beschlüsse,
5. das Verfahren bei Satzungsänderungen,
6. die Geschäftsführung und Verwaltungseinrichtungen,
7. die Bildung von Ausschüssen der Kammerversammlung und fachrichtungsbezogenen Untergliederungen der Kammer sowie die Zuziehung von Sachverständigen,
8. die Form und die Art von Bekanntmachungen.

§ 21

Schlichtungsausschuss

Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist ein ständiger Schlichtungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein soll, und zwei Beisitzern, die Kammermitglieder sind und von denen einer in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sein muss. Für alle Ausschussmitglieder sind Vertreter zu bestellen. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich, soweit sie Kammermitglieder sind. Das Nähere regelt die von der Ingenieurkammer zu erlassende Schlichtungsordnung.

§ 22

Finanzwesen

(1) Die Kosten der Ingenieurkammer werden, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden können, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. Die Ingenieurkammer kann außerdem innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereichs

kreises für Amtshandlungen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

(2) Die Ingenieurkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragsordnung und zur Erhebung der Verwaltungskosten eine Gebührenordnung. Für Pflichtmitglieder sind die Beiträge nach der Anzahl der Beschäftigten des Pflichtmitglieds zu staffeln, für angestellte und beamtete Pflichtmitglieder sowie für freiwillige Mitglieder wird ein fester Beitragssatz erhoben. Für Mitglieder, die aus ihrer Berufstätigkeit nur geringe oder keine Einkünfte haben, ist der Beitrag zu ermäßigen. Die Beitragshöhe ist jährlich zu beschließen.

(3) Die Ingenieurkammer erlässt eine Haushalts- und Kassenordnung, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung und -prüfung enthält. Sie erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung. Die Haushaltsführung muss sparsam und wirtschaftlich sein. Die Aufsichtsbehörde kann einen Prüfer für die Jahresrechnung bestimmen. Der Prüfer ist in angemessenen Zeitabständen zu wechseln.

(4) Die Beiträge der Kammermitglieder sowie die Kosten der Ingenieurkammer werden nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vollstreckt.

§ 23

Datenverarbeitung

(1) Die Ingenieurkammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Kammeraufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über Kammermitglieder, über im Lande Bremen zugelassene Prüfsachverständige für Baustatik und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sowie über Personen, die in das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 oder in die Liste nach § 13 eingetragen sind oder einen Eintragungsantrag nach § 6 oder § 13 gestellt, Dienstleistungen nach § 10 Abs. 2 angezeigt oder die freiwillige Kammermitgliedschaft beantragt haben, insbesondere die folgenden Daten verarbeitet werden:

1. Name, Vor- und Geburtsnamen,
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. Fachrichtung (§§ 1 und 2), fachlicher Schwerpunkt der praktischen Tätigkeit, Tätigkeitsart (§ 4 Abs. 2) und Beschäftigungsart (beratend, angestellt, beamtet, gewerblich),
5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
7. Angaben zur Eintragung in eine Liste der Beratenden Ingenieure, ein Verzeichnis entsprechend § 10 Abs. 3, ein Mitgliederverzeichnis einer Ingenieurkammer oder eine Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure,
8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren und Rügen nach § 27, Sperrungen und Löschungen in den in Nummer 7 genannten Listen und Verzeichnissen, Mitteilungen nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 89/48/EWG nach § 2 Abs. 2,
9. Höhe des Einkommens aus der beruflichen Tätigkeit, Anzahl der Beschäftigten des Beratenden Ingenieurs als Grundlage für die Bemessung seines Mitgliedsbeitrages; Beitrags- und Gebühreneinzahlungen,
10. Ämter und Tätigkeiten für die Ingenieurkammer sowie in ihren Organen und in den Berufsgerichten,

11. Rechtsstellung, Kapitalbeteiligung und Stimmrechte in einem Zusammenschluss im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 5 Abs. 3.

Akademische Grade und andere für die Ingenieurkammer nicht erforderliche Angaben können nur auf Antrag oder mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert und genutzt werden. Personenbezogene Daten nach Satz 2 Nr. 1 bis 8 und 11 darf die Ingenieurkammer entsprechend im Rahmen des Satzes 1 auch über solche Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes eines Zusammenschlusses verarbeiten, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure oder in das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 eingetragen sind und für sich weder einen Eintragungsantrag gestellt noch Dienstleistungen nach § 10 Abs. 2 angezeigt haben, wenn der genannte Zusammenschluss insgesamt eine dieser Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus darf die Ingenieurkammer über sonstige Personen im Rahmen der Genehmigungstätigkeit nach §§ 1 und 2 sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 personenbezogene Daten nach Satz 2 verarbeiten.

(2) Die Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Er ist zur Auskunft verpflichtet, soweit er dadurch nicht sich oder einen Angehörigen einer straf-, berufs- oder disziplinargerichtlichen Verfolgung aussetzt. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Personen bleibt unberührt. Bei Dritten können Daten entweder nach Absatz 5 oder dann erhoben werden, wenn das Erheben beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen ist der Betroffene zu benachrichtigen. Die Herkunft nicht unmittelbar beim Betroffenen erhobener Daten ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Daten nach Absatz 1 werden für jeden Betroffenen gesondert gespeichert. Darüber hinaus sind die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 4 und 6 genannten Daten in die Liste der Beratenden Ingenieure, das Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer, das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 oder in die Liste nach § 13 entsprechend § 9 einzutragen. Akademische Grade und weitere Angaben dürfen nur auf Antrag oder mit Einwilligung des Betroffenen eingetragen werden. In die Liste der Beratenden Ingenieure und das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 sind jeweils in einer besonderen Abteilung die Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure nach § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 einzutragen mit Name, Anschrift und Rechtsform sowie dem Namen und Beruf, der Anschrift und Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes.

(4) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Einsichtnahme in die in Absatz 3 Satz 2 genannten Listen und Verzeichnisse sowie auf Auskunft daraus. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der Ingenieurkammer veröffentlicht oder an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern der Betroffene nicht widerspricht.

(5) Die Ingenieurkammer ist berechtigt, in allen die Tätigkeit der Ingenieure betreffenden Angelegenheiten den dafür zuständigen Behörden, insbesondere den Ingenieurkammern und deren Aufsichtsbehörden, den Bau-, Wirtschafts- und Wissenschaftsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie entsprechenden Stellen anderer Staaten Auskünfte zu erteilen oder von derartigen Stellen einzuholen, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den in Absatz 3 Satz 2 genannten Listen und Verzeichnissen, zu den Eintragungsvoraussetzungen, Versagungen und Löschungen sowie zu Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren. Dient das Auskunftsersuchen der Durchführung der Richtlinie 89/48/EWG, so hat die Ingenieurkammer die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Über Rügen nach § 27 dürfen keine Auskünfte erteilt werden. Auskünfte über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 dürfen nach fünf Jahren ab deren Verhängung nicht mehr erteilt werden.

(6) Mit der Löschung einer Eintragung nach § 8, § 10 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 7 Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2 oder § 15 Abs. 4 Satz 2 sind zugleich sämtliche bei der

Ingenieurkammer über den Betroffenen gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Rügen nach § 27 und Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Ingenieurkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(7) Bei der Ingenieurkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Ingenieurkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 6 zu sperren. Fünf Jahre nach einer Löschung im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 sind sämtliche bei der Ingenieurkammer gespeicherten Daten des Betroffenen zu löschen, sofern dieser nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Ingenieurkammer ist verpflichtet, den Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes, des Eintragungsausschusses sowie der weiteren Kammereinrichtungen sind, auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus, verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen geheim zu halten.

(9) Für die Tätigkeit des Senators für Bau und Umwelt als Aufsichtsbehörde finden die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes Anwendung.

§ 24

Staatsaufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde der Ingenieurkammer ist der Senator für Bau und Umwelt.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Ingenieurkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten und auf der Grundlage eines geordneten Finanzwesens ausübt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Ingenieurkammer jederzeit Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Ingenieurkammer beanstanden, wenn sie Gesetze, Verordnungen oder die Satzungen der Ingenieurkammer verletzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(5) Erfüllt die Ingenieurkammer ihr obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Ingenieurkammer innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen trifft.

(6) Wenn und solange die ordnungsmäßige Geschäftsführung der Ingenieurkammer nicht gewährleistet ist und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder sämtliche Aufgaben der Ingenieurkammer auf deren Kosten wahrnimmt.

(7) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Ingenieurkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(8) Zu den Sitzungen der Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist jederzeit zu hören. Eine Kammerversammlung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

Teil 4

Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit

§ 25

Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Die Kammermitglieder sind verpflichtet,

1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit von Personen sowie die Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und die ihnen bei der Ausübung des Berufes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
4. als Beratende Ingenieure zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung (§ 4 Abs. 3) weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar in einem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen,
5. sich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit (§ 4 Abs. 2) für andere ausreichend gegen Haftpflichtgefahren zu versichern entsprechend dem Umfang und der Art der wahrgenommenen Aufgaben und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrenordnung (§ 9 Abs. 7),
6. im Rahmen des Wettbewerbs nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen,
7. sich gegenüber Berufsangehörigen und Beschäftigten und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
8. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe, Pläne und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Verantwortung gefertigt wurden,
9. in Ausübung ihres Berufes keine Vorteile von anderen, die nicht Auftraggeber sind, zu fordern oder anzunehmen,
10. sich nur an Wettbewerben zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen nach geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen des Auslobers und der Teilnehmer Rechnung getragen wird.

(3) Auswärtige Beratende Ingenieure nach § 10 und in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 13 Eingetragene haben ebenfalls die Berufspflichten nach Absatz 1 und 2 zu beachten. Das Gleiche gilt für diejenigen persönlich haftenden Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes in einem Zusammenschluss Beratender Ingenieure oder einem entsprechenden auswärtigen Zusammenschluss nach § 5 Abs. 3, die nicht die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ führen dürfen.

§ 26

Verletzung von Berufspflichten

Kammermitglieder, die ihre Berufspflichten nach § 25 schuldhaft verletzen, haben sich in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. Das Gleiche gilt für die in das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 sowie die in die Liste nach § 13 Eingetragene

nen und die in § 25 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen. Politische, religiöse, wissenschaftliche sowie künstlerische Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein. Kammermitglieder, die beamtet sind, unterliegen wegen einer Verletzung von Beamtenpflichten nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

§ 27

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Ingenieurkammer kann die Kammermitglieder und die in § 26 Satz 2 genannten Personen wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten rügen, wenn die Pflichtverletzung gering ist und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich scheint. § 26 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Das Rügerecht erlischt, wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind oder wegen der Pflichtverletzung das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist.

(3) Die Rüge ist durch schriftlichen Bescheid zu erteilen.

(4) Die gerügte Person kann gegen den Bescheid binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen und, wenn dieser den Einspruch zurückweist, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Bescheides beim Berufsgericht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen.

§ 28

Entscheidungen im berufsgerichtlichen Verfahren

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 25 000 Euro,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft im Vorstand, im Eintragungsausschuss und in den Ausschüssen der Kammerversammlung,
5. Aberkennung der mit der Kammermitgliedschaft verbundenen Wahlberechtigung und Wählbarkeit bis zur Dauer von fünf Jahren,
6. Ruhen von Rechten, die aus der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure, das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 oder die Liste nach § 13 resultieren, bis zur Dauer von fünf Jahren,
7. Löschung in der Liste der Beratenden Ingenieure, dem Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 oder der Liste nach § 13 oder Ausschluss eines freiwilligen Mitgliedes aus der Kammer.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden, desgleichen Maßnahmen nach Nummern 3 und 7.

(3) Auf Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 7 darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichten gröblich oder wiederholt verletzt wurden. Das Gericht hat in diesen Fällen eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer kein neuer Antrag auf Eintragung oder Aufnahme gestellt werden darf. Die Frist beträgt mindestens ein Jahr, höchstens fünf Jahre. Für auswärtige Beratende Ingenieure hat die Löschung zur Folge, dass sie im Lande Bremen nicht unter dieser Berufsbezeichnung tätig werden dürfen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 gelten entsprechend für die in § 25 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen. An die Stelle der Löschung nach Absatz 1 Nr. 7 tritt für diese Personen die Aberkennung der Eignung, einen Zusammenschluss Beraten-

der Ingenieure nach § 5 Abs. 3 zu vertreten und seine Geschäfte zu führen. Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 29

Berufsgerichte

(1) Für Entscheidungen im ersten Rechtszug wird ein Berufsgericht für Ingenieure beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen gebildet und für Entscheidungen im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren ein Berufsgerichtshof für Ingenieure beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Die Mitglieder der Berufsgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Für die Besetzung der Berufsgerichte und die Bestellung ihrer Mitglieder sowie des Untersuchungsführers, die Verhinderung der Mitglieder an der Amtsausübung und das Erlöschen ihres Amtes, für die Einleitung, Durchführung und Einstellung des Verfahrens vor den Gerichten, die Rechtsmittel, die Verfahrenskosten und ihre Vollstreckung sowie für die Amts- und Rechtshilfe gelten, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften des Bremischen Architektengesetzes zur Berufsgerichtsbarkeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichte trägt die Ingenieurkammer. Die Entschädigung für die Mitglieder der Berufsgerichte setzt die Kammer fest.

Teil 5

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Berechtigung nach den §§ 1, 2 Abs. 5, §§ 5, 10 oder 31 die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Beratender Ingenieur“ allein, in einer Wortverbindung oder in einer fremdsprachlichen Übersetzung oder in einer Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 oder des § 5 Abs. 2 und 3 hinweist, führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde der Ingenieurkammer.

§ 31

Übergangsvorschrift

Zusammenschlüsse von Ingenieuren, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Bezeichnung nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 führen und ihren Sitz oder eine Niederlassung im Lande Bremen haben, müssen die in den zitierten Bestimmungen genannten Voraussetzungen innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erfüllen, andernfalls dürfen sie die Bezeichnung nicht weiter verwenden.

§ 32

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Ingenieurgesetz vom 3. Mai 1994 (Brem.GBl. S. 131 – 711-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 42 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), außer Kraft.

Bremisches Architektengesetz (BremArchG)

Bremisches Ingenieurgesetz (BremIngG)

Begründung

I. Allgemeine Grundlagen

Die Gesetze zur Änderung des Architekten- und Ingenieurrechts bezwecken:

1. die Umsetzung der Diplom-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften, die Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und den Vertrag über die Europäische Union,
2. die Berücksichtigung neuer Entwicklungen des Architekten- und Ingenieurberufes und die Anpassung an Bedürfnisse der Architekten- sowie der Ingenieurkammer Bremen,
3. die Entlastung der Gesetze von nicht mehr erforderlichen Bestimmungen und die sprachliche Aktualisierung vorhandener Regelungen.

Die Neufassung des Architekten- und Ingenieurgesetzes steht insgesamt unter dem Leitgedanken, neben der Gewährleistung des Verbraucherschutzes insbesondere die Wettbewerbschancen der Bremer Architekten, Stadtplaner und Ingenieure auch in der nationalen und internationalen Konkurrenz zu stärken, u. a. durch den Abbau unnötiger Reglementierungen und die Zulassung von Architekten-, Stadtplaner- und Ingenieurgesellschaften. Darüber hinaus soll die Harmonisierung einerseits zwischen dem Bremischen Architektengesetz und dem Bremischen Ingenieurgesetz vorangetrieben werden, zumal auch die hiesige Architektenkammer und die Ingenieurkammer selbst in enger Kooperation stehen. Auch eine Harmonisierung mit den Architekten- und Ingenieurgesetzen der anderen Bundesländern soll weiter vorangebracht werden.

Zu den Änderungsanlässen im einzelnen:

1. Umsetzung der EG-Diplom-Richtlinie, Anpassung an das EWR-Abkommen und den Vertrag über die Europäische Union

1.1 Anlass für die Änderung des Bremischen Architektengesetzes sind die „Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“ (Abl. EG Nummer L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16) – kurz: Diplom-Richtlinie und die „Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes“ (Abl. EG Nummer L 206 vom 31. Juli 2001). Nach Artikel 189 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) in Verbindung mit Artikel 12 der Diplom-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie in das staatliche Recht durchzuführen. Die dafür vorgesehene Frist ist am 4. Januar 1991 abgelaufen. Wegen der erforderlichen Abstimmung der deutschen Bundesländer untereinander zur Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung in die Landesgesetze ist es zur Verzögerung bei der Richtlinien-Umsetzung gekommen.

1.2 Nach Artikel 3 Abs. 1 lit. c) EGV stellt die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen des Binnenmarktes eines der Ziele der Gemeinschaft dar. Dies bedeutet, dass die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit erhalten sollen, als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedsstaat als demjenigen auszuüben, in dem sie ihre berufliche Qualifi-

kationen erworben haben. Bei dieser Freizügigkeit innerhalb der EU ist aufgrund des EGV den Mitgliedstaaten grundsätzlich jede Schlechterbehandlung der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Gleichwohl stellen vor allem die unterschiedlichen Anforderungen der Regelungen für den Berufszugang und die Berufsausübung in der EU erhebliche Hindernisse für die Verwirklichung der genannten gemeinschaftsrechtlichen Freiheiten dar. Artikel 47 EGV sieht daher vor, dass der Rat Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten erlässt.

1.3 Um rasch den Erwartungen der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu entsprechen, enthält die Diplom-Richtlinie eine allgemeine Regelung zur gegenseitigen Anerkennung solcher Hochschul-Diplome, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abschließen. Im Regelfall ist dabei im Wege des gegenseitigen Vertrauens bei den betroffenen Berufen jeweils von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der dazugehörigen Ausbildung und entsprechender Diplome auszugehen. Die Richtlinie legt daher fest, dass derjenige, der in einem Mitgliedsstaat das für den Zugang oder die Ausübung eines bestimmten Berufes erforderliche Diplom besitzt, auch in jedem anderen Mitgliedstaat diesen Beruf ausüben darf. Wenn der Beruf in seinem Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, kann er gleichwohl in den übrigen Mitgliedsstaaten diesen Beruf ausüben, wenn er diesen Beruf in seinem Herkunftsstaat in den vorangegangenen zehn Jahren mindestens drei Jahre lang ausgeübt hat und dabei einen Nachweis über eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung mit mindestens dreijährigem Studium oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung besaß.

Unter einem „Diplom“ ist dabei – umfassender als mit dem Begriff „Hochschulabschluss“ – nach Artikel 1 lit. a) der Richtlinie grundsätzlich jedes Diplom, Prüfungszeugnis oder jeder sonstige Befähigungsnachweis zu verstehen, mit dem die zuständige Stelle eines Mitgliedstaates eine abgeschlossene Berufsausbildung mit dreijährigem Studium an einer Hochschule oder gleichwertigen Ausbildungseinrichtung bescheinigt und aus dem hervorgeht, dass der Zeugnisinhaber über die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Staat erforderlichen beruflichen Voraussetzungen verfügt. Die Richtlinie legt zur Erleichterung des Berufszugangs und der Berufsausübung in der Gemeinschaft weiterhin fest, dass im Aufnahmestaat die dort jeweils übliche Berufsbezeichnung und außerdem die jeweilige Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsstaates geführt werden dürfen.

1.4 Die Diplom-Richtlinie gilt gemäß Artikel 2 Abs. 2 nicht für diejenigen Berufe, die bereits von einer Einzelrichtlinie der Gemeinschaft zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen erfasst werden. Eine solche Spezial-Richtlinie stellt z. B. die so genannte Architektenrichtlinie dar (85/384/EWG vom 10. Juni 1985). Diese gilt jedoch nur für die Berufsgruppe der Hochbau-Architekten, nicht aber für die Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner (siehe Artikel 1, 11 lit. a) und 23). Auf die drei letztgenannten Berufsgruppen ist daher die Diplom-Richtlinie 89/48/EWG anzuwenden.

In Deutschland zählen diese Berufe zu den im Sinne der Diplom-Richtlinie „reglementierten“ Berufen: Zwar ist ihre Ausübung generell frei, also nicht an Berufszulassungsregelungen gebunden, jedoch dürfen nach den – im Wesentlichen gleichlautenden – Titelschutzregelungen der Architektengesetze der Bundesländer die Berufsbezeichnungen „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“ grundsätzlich nur von Inhabern bestimmter Studienabschlüsse entsprechender Fachrichtungen geführt werden, wobei außerdem generell eine Eintragung in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste bei der Architektenkammer verlangt wird. Die Richtlinie findet damit hier Anwendung und ist umzusetzen.

Während sich für das Bremische Architektengesetz demnach ein Anpassungsbedarf ergibt, ist dies bei dem Bremischen Ingenieurgesetz nicht der Fall, da bereits die jetzige Fassung von 1994 für die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in § 2 Abs. 2 und für „Beratender Ingenieur“ in § 6 Abs. 1 Satz 3 eine entsprechende Regelung enthält.

1.5 Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten am 2. Mai 1992 abgeschlossen wurde, sind die genannten Bestimmungen zur Umsetzung der Diplom-Richtlinie und die schon bisher vorhandenen Regelungen zur Umsetzung der Architekten-Richtlinie auch auf die Staatsangehörigen derjenigen EWR-Vertragsstaaten zu erstrecken, die nicht Mitglied der EU sind. Das Abkommen lässt dabei den Inhalt der Diplom- und Architekten-Richtlinie materiell unberührt, erstreckt jedoch deren persönlichen Anwendungsbereich auf alle Unterzeichnerstaaten des Abkommens und verpflichtet diese, die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen. Von daher waren die entsprechenden Regelungen des Architektengesetzes auch für die Einbeziehung der Staatsangehörigen derjenigen EWR-Vertragsstaaten, die nicht Mitglied der EU sind, anzupassen. Im Ingenieurgesetz war eine solche Anpassung nicht erforderlich, da diese bereits in den oben genannten Vorschriften enthalten war.

1.6 In beiden Gesetzen war jedoch die Umsetzung der Richtlinien sowie des EWR-Abkommens in sprachlicher Hinsicht an den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (Unionsvertrag, so genannter Maastricht-Vertrag BGBl. II 1992, S. 1251) vorzunehmen. Dabei ist nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Dezember 1994 verfahren worden.

2. Berücksichtigung neuer Entwicklungen des Architekten- und Ingenieurberufes und die Anpassung an Bedürfnisse der Architekten- bzw. der Ingenieurkammer Bremen

2.1 Der bisher übliche Zusammenschluss von freischaffend tätigen Architekten, Stadtplanern oder Ingenieuren in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) genügt häufig nicht mehr den wirtschaftlichen Anforderungen. Vor allem wegen ihrer fehlenden Rechtsfähigkeit, einer nicht gegebenen Publizität in einem amtlichen Register sowie der nicht möglichen Haftungsbegrenzung ist die GbR für größere Zusammenschlüsse mit zahlreichen Mitarbeitern und hohem Kapitaleinsatz wenig geeignet. Anderen Gesellschaftsformen war eine firmenmäßige Aufnahme der Berufsbezeichnung grundsätzlich nicht erlaubt, auch nicht in einer Wortverbindung. Eine Ausnahme bestand lediglich für Zusammenschlüsse von Beratenden Ingenieuren. Mit der Neufassung des Bremischen Architekten- und Ingenieurgesetzes sollen nun auch Bestimmungen zum Schutz der Berufsbezeichnungen in der Firma von Gesellschaften mit Architekten, Stadtplanern und Ingenieuren festgelegt werden. Ziel ist es, den Zusammenschlüssen in Form von Personen- oder Kapitalgesellschaften die Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung unter bestimmten Voraussetzungen zu erlauben. Insbesondere die Partnerschaftsgesellschaft ist vom Bundesgesetzgeber als besondere Gesellschaftsform für freie Berufe geschaffen worden. Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGB I 1994, S. 1744) enthält jedoch keine Bestimmungen zum Schutze der Berufsbezeichnung und zur Beachtung von Berufspflichten im Rahmen der Partnerschaft. Diese Regelungen sind dem jeweiligen Berufsrecht vorbehalten und werden mit dieser Gesetzesänderung festgelegt. Auch die in § 8 Abs. 3 PartGG eröffneten Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung sollen umgesetzt werden. Weiterhin soll auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Architekten/Stadtplanern und Ingenieuren gefördert werden.

2.2 Die bisherigen Verfahrensregelungen für Eintragung, Löschung u. ä. sowie die Berufspflichten der Architekten, Stadtplaner, Ingenieure und Beratenden Ingenieure werden zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber auch auf die Zusammenschlüsse dieser Berufsgruppen erstreckt.

2.3 Die Kammern können ihre Aufgabe, ihre Mitglieder an die Einhaltung der Berufspflichten zu binden, praktisch nur durchsetzen, wenn sie auch die erforderlichen Informations- und Auskunftsmöglichkeiten erhalten. Die Neufassungen enthalten deshalb entsprechende Auskunftsverpflichtungen.

3. Entlastung der Gesetze von nicht mehr erforderlichen Bestimmungen und die sprachliche Aktualisierung vorhandener Regelungen

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der EG-Diplom-Richtlinie wird in der Neufassung des Architektengesetzes der bisherige § 2 (Fähigkeiten und Kenntnisse)

entbehrlich. Ebenfalls nicht mehr erforderlich sind große Teile der alten Übergangsbestimmungen. Darüber hinaus waren insgesamt sprachliche Anpassungen an die aktuelle Rechtsentwicklung, insbesondere die Deutsche Einheit und weitere sprachliche Verbesserungen bzw. Klarstellungen vorzunehmen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Architektengesetzes

1. Zu § 1 (Berufsaufgaben):

Die Regelungen des § 1 sind unverändert aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden.

2. Zu § 2 (Berufsbezeichnung)

Vorbemerkung: Der bisherige § 2 (Fähigkeiten und Kenntnisse) entfällt mit der Neufassung des Architektengesetzes. Die Regelung war mit der Novelle 1989 im Hinblick auf die EG-Architekten-Richtlinie 85/384/EWG (Artikel 3) in das Gesetz aufgenommen worden, insbesondere zur Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 a. F. für die Gruppe der so genannten Autodidakten (Bewerber ohne Hochschulausbildung). Inzwischen gilt auf EU-Ebene die Diplom-Richtlinie 89/48/EWG für die Gruppe der Innen- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, so dass die Bestimmungen des bisherigen § 2 für die genannten Personengruppen nicht mehr erforderlich sind. Soweit diese Regelung inhaltlich der Umsetzung der Architekten-Richtlinie (Artikel 3) für die Gruppe der Architekten (Hochbau) dienen sollte, ist sie ebenfalls entbehrlich, da diesbezüglich die Verweisungsnorm in § 4 Abs. 2 Nr. 1 (a. F.) bereits die Einbeziehung des Anforderungskatalogs des Artikel 3 der Richtlinie in das Gesetz sicherstellt. Auch in den anderen Bundesländern wurden vielfach lediglich entsprechende Verweisungsnormen in die Architektengesetze aufgenommen.

2.1 Die Absätze 1 und 2 entsprechen unverändert § 3 Abs. 1 und 2 alter Fassung. In Absatz 3 ist bezugnehmend nach dem Vorbild zahlreicher anderer Bundesländer klargestellt, dass sich der Schutz der Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 und 2 auch auf ähnliche Bezeichnungen erstreckt und nicht nur auf Wortverbindungen mit diesen.

2.2 Absatz 4 ergänzt den Schutz der Berufsbezeichnungen. Dadurch können sowohl Zusammenschlüsse von Architekten aller drei Fachrichtungen als auch von Architekten mit anderen Angehörigen freiberuflicher Berufsgruppen im Gesellschaftsnamen die jeweilige Berufsbezeichnung verwenden, wobei allerdings aus Verbraucherschutzgründen grundsätzlich eine Listeneintragung bei der Architektenkammer Bremen mit der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (siehe § 3) nötig ist, wie dies bislang auch schon für die natürlichen Personen vorgeschrieben ist.

Die Regelung wendet sich vornehmlich an BGB-Gesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bedeutet zunächst eine Abkehr von dem früher in allen Architektengesetzen der Länder übereinstimmend zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, die Führung der Berufsbezeichnungen nur natürlichen Personen einzeln zu erlauben. Seit einigen Jahren hat sich zunächst im Bereich der Ingenieurgesetze, d. h. beim Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“, eine Regelung durchgesetzt, wonach auch Zusammenschlüssen unter bestimmten Voraussetzungen die Titelführung zu gestatten ist, § 6 Abs. 2 BremIngG. Entsprechende Bestimmungen werden von anderen Bundesländern zunehmend auch für den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“ geschaffen. So haben die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen bereits diesbezüglichen Änderungen in ihren Architektengesetzen verabschiedet. In anderen Ländern liegen teilweise entsprechende Gesetzesentwürfe vor. Auch im Entwurf des Musterarchitektengesetzes findet sich in § 7 Absatz 1 eine entsprechende Regelung.

Die freien Berufe befinden sich im Wandel. Manche Architekten haben inzwischen Büros in der Größe mittelständiger Dienstleistungsunternehmen. Für die Bildung von Zusammenschlüssen besteht aus wirtschaftlichen Gründen ein wachsender Bedarf, insbesondere vor dem Hintergrund der Erhaltung der Wettbe-

werbsfähigkeit im Rahmen des EG-Binnenmarktes. Der bisher übliche Zusammenschluss von Freiberuflern genügt in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) jedoch nicht mehr den wirtschaftlichen Anforderungen. Vor allem wegen der fehlenden Rechtsfähigkeit, Publizität und Haftungsbegrenzung ist die GbR für größere Zusammenschlüsse mit hohem Personal- und Kapitaleinsatz wenig geeignet. Deshalb werden geeignete Gesellschaftsformen benötigt, die eine eigene Rechtsfähigkeit besitzen, beispielsweise die Partnerschaftsgesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Andererseits besteht die Gefahr, dass sich derartige Zusammenschlüsse zu großen Teilen aus solchen Gesellschaftern und Geschäftsführern zusammensetzen, die berufsfremd sind oder – bei Zusammenschlüssen „freischaffender“ Architekten bzw. Stadtplaner – nicht die entsprechenden tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen erfüllen. Bei diesen „freischaffenden“ Zusammenschlüssen besteht die Gefahr, dass sie sich zu gewerblich orientierten Einheiten entwickeln. Aus diesen Gründen ist es zwar einerseits notwendig, auch für Zusammenschlüsse von Architekten bzw. Stadtplanern die Verwendung der Berufsbezeichnung im Namen der Gesellschaft bzw. der Firma ausdrücklich zuzulassen, andererseits ist es aber aus Verbraucherschutzgründen notwendig, eine solche Titelführung noch mit dem Berufsbild des Architekten bzw. Stadtplaners im Einklang zu halten, um so eine sonst mögliche Irreführung der Verbraucher zu verhindern. Dies wird mit der Einschränkung im zweiten Halbsatz klargestellt.

2.3 Absatz 5 entspricht im Wortlaut der bereits vorhandenen Regelung in § 5 Abs. 5 BremIngG, wurde im Sinne einer Angleichung beider Gesetze eingefügt und ist nicht zuletzt Ausdruck der Emanzipation von Frauen. Die Bestimmung wurde außerdem auf ausdrücklichen Wunsch aus dem Kreis der Architektinnen aufgenommen.

2.4 Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 4 konnte als Absatz 6 beibehalten werden. Sie stellt sicher, dass alle Bestimmungen des Gesetzes auch für weibliche Personen gelten, und bewahrt den Gesetzestext vor umständlichen, unnötig aufblähenden und die Lesbarkeit beeinträchtigenden Verwendungen von Begriffspaaren mit Bindewörtern oder Schrägstrichen (Architekten und Architektinnen, Architekt/Architektinnen). Aufgrund der Vielzahl und Häufigkeit der im vorliegenden Gesetz betroffenen Begriffe trägt dies zur Verständlichkeit bei. Im Übrigen sind alle Bestimmungen des Gesetzes soweit wie möglich mit geschlechtsneutralen Formulierungen versehen worden. Das hier gewählte Vorgehen entspricht einem Beschluss des Senats vom Januar 1993 zur Verwendung der weiblichen Sprachform u. a. in Gesetzen.

3. Zu § 3 (Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste:

3.1 In Absatz 1 wird gegenüber der bisherigen Bestimmung in § 4 lediglich die Verweisung in Nummer 2 auf den alten § 2 gestrichen, da die letztgenannte Regelung nicht mehr erforderlich ist und mit der vorliegenden Neufassung aufgehoben wird. Dafür wird auf den § 1 hinsichtlich der Fachrichtung (Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner) verwiesen und klargestellt, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten sich auf die spezielle Fachrichtung beziehen müssen, in der eine Eintragung gewünscht wird.

3.2 Im Absatz 2 wird die in § 4 Abs. 2 a. F. eingeräumte Möglichkeit von Listeneintragen für Personen ohne Hochschulabschluss auf die sogenannte Genieklausel (Nummer 2 a. F.) beschränkt.

Beständig wachsende fachliche Anforderungen, damit einhergehende größere Verantwortung gegenüber Auftraggebern und Öffentlichkeit sowie zunehmende Bauschäden signalisieren, dass in Zukunft eine noch höhere fachliche Qualifikation der Architekten und Stadtplaner gefordert werden muss. Diese kann nur durch eine entsprechende mehrjährige Hochschulausbildung gewährleistet werden, zumal sich die gestiegenen fachlichen Anforderungen an Architekten und Stadtplaner bereits in einer Verschärfung der Studien- und Ausbildungsordnungen niedergeschlagen haben, z. B. in der auch in Bremen eingeführten Verlängerung der Fachhochschulausbildung um zwei Praxissemester auf vier Jahre. Wachsende fachliche Anforderungen an Architekten ergeben sich schließlich auch aufgrund der laufenden Novellierung der Landesbauordnung, die immer mehr Aufgaben

und Kompetenzen dieser Berufsgruppe überträgt, sowie aus den ständig steigenden Anforderungen der Rechtsprechung an eine ordnungsgemäße Architektenleistung. Auch lassen sich die zunehmenden Bauschäden in Deutschland, die meistens durch Fehler bei der Planung, Ausführung und Materialauswahl entstehen, auf Dauer nur durch gesteigerte fachliche Anforderungen senken.

Die Genehmigung wurde beibehalten. Damit wird auch Artikel 5 der Richtlinie 85/384/EWG, die auch auf Bundesbürger ebenso Anwendung findet, umgesetzt. Die deutschen Architektengesetze kennen keine „Verleihung des Berufstitels“, so dass über die „Genieregelung“ eine Möglichkeit zur Eintragung in die von der Architektenkammer geführten Listen in Ausnahmefällen eröffnet bleibt.

3.3 In Absatz 3 wird zusätzlich zu der Umsetzung der EG-Architekten-Richtlinie 85/384/EWG für die Hochbauarchitekten in Nummer 1 – bisher § 4 Abs. 3 Satz 1 – eine Regelung zur Umsetzung der EG-Diplom-Richtlinie 89/48/EWG (unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Richtlinie 2001/19/EWG) für die Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner aufgenommen und gleichzeitig die gesamte Bestimmung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und an den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (Unionsvertrag) angepasst. Damit wird in Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2, die die Eintragungsvoraussetzungen im Grundsatz festlegen, für die Gruppe der Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und der übrigen Staaten des EWR-Abkommens eine spezielle Eintragsregelung geschaffen, die einen erleichterten Zugang zu den deutschen Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“ ermöglicht.

Ausgangspunkt der neuen Regelung in Nummer 2 ist der Grundgedanke der Diplomrichtlinie, wonach generell jede innerhalb der EG erworbene, mindestens dreijährige Hochschulausbildung, die in einem Mitgliedstaat zur Ausübung eines bestimmten reglementierten Berufes berechtigt, auch in den übrigen EG-Staaten im Wege des gegenseitigen Vertrauens und ausgehend von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Ausbildung der Mitgliedstaaten ohne weiteres anzuerkennen ist und dort sowohl das Recht zur Ausübung dieses Berufes (Artikel 3 der Richtlinie) als auch das Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates (Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie) verleiht. Voraussetzung ist dabei nach Artikel 3 lit. a) der Richtlinie lediglich, dass der Absolvent der jeweiligen Hochschulausbildung über ein Diplom im Sinne des Artikel 1 lit. a) verfügt, das in dem Herkunftsstaat für den Zugang zu dem Beruf, dessen Ausübung oder für die Führung der Berufsbezeichnung erforderlich ist. Der Aufnahmestaats darf demnach gegenüber solchen „Diplom“-Inhabern grundsätzlich keine weiteren Qualifikationsanforderung stellen, insbesondere nicht eine zweijährige Berufserfahrung, wenn dies in dem entsprechenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen ist (Ausnahme: Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 4 der Richtlinie bei individuellen Defiziten der abgeschlossenen Ausbildung gegenüber der hiesigen üblichen Ausbildung).

Nummer 2 lit. a) setzt diese Kernsätze der Richtlinie um für die Führung der deutschen Berufsbezeichnungen: Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner. Hinsichtlich der Definition des Begriffs „Diplom“ wird dabei auf Artikel 1 lit. a) der Richtlinie verwiesen. Danach sind Diplome alle von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Hochschule oder gleichwertigen Ausbildungseinrichtung absolviert und ggf. die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat sowie über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu diesem Beruf, für dessen Ausübung oder für die Führung eines entsprechenden Titels in diesem Mitgliedsstaat erforderlich sind. Die durch das Diplom bescheinigte Ausbildung muss überwiegend in der EG erworben worden sein, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt und der Diplominhaber besitzt eine mindestens dreijährige Berufserfahrung und eine darüber von dem Mitgliedsstaat ausgestellte Bescheinigung. Den Diplomen gleichgestellt sind alle von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die eine in der EG erworbene und von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates als gleichwertig anerkannte

Ausbildung abschließen und in diesem Staat zum Zugang zu dem Beruf, zu dessen Ausübung oder zur Führung eines entsprechenden Titels berechtigen.

Inhaltlich ist nach dieser Definition insbesondere von Bedeutung, dass das „Diplom“ über den Hochschulabschluss hinaus noch weitere Elemente der Berufsausbildung einschließt und nachweist, die in dem ausstellenden EG-Staat für den Zugang zum Beruf, für dessen Ausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung erforderlich sind. Aus dem „Diplom“ muss dabei hervorgehen, dass dessen Inhaber alle in dem jeweiligen Staat geforderten beruflichen Voraussetzungen erfüllt.

Bewirbt sich demnach ein Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates mit einem entsprechenden „Diplom“ bei der Architektenkammer um die Eintragung als Innen-, Landschaftsarchitekt oder als Stadtplaner, so darf von ihm gemäß Artikel 3 lit. a) der Richtlinie grundsätzlich nicht mehr der zusätzliche Nachweis einer zweijährigen Berufspraxis verlangt werden, wie es § 3 Abs. 1 Nr. 3 für den Regelfall der Listeneintragung voraussetzt. Die damit einhergehende Benachteiligung der Regelbewerber – insbesondere der Inländer – gegenüber bestimmten EU-Ausländern wird mit dem Entwurf – wie auch in den Architektengesetzesnovellen der anderen Bundesländer – in Kauf genommen, da zum einem die Berufspraxis-Anforderung aus Verbraucherschutzgründen soweit wie möglich beibehalten werden soll und zum anderen in absehbarer Zeit ohnehin vor dem Hintergrund der möglichen Änderung der Architektenrichtlinie 85/384/EWG mit einer Umwandlung der bisherigen zweijährigen Berufspraxis ohne Prüfung in eine Referendar – oder ähnliche Praxisausbildung mit Prüfungen für alle Architekten und Stadtplaner zu rechnen ist, die dann auch diplomrichtlinienkonform wäre und zu höheren Anforderungen an EU-Ausländer berechtigen könnte (gemäß Artikel 4 Absatz 1 lit. a) der Diplomrichtlinie: Berufspraxis als Ausgleich für kürzere Ausbildungszeiten im Ausland). Sollte eine derartige Ausbildung nicht mit einer Änderung der Architektenrichtlinie für die EU-weite Anerkennung vorgeschrieben werden, so müsste sie dennoch zur Verbesserung des Verbraucherschutzes durch den hiesigen Gesetzgeber erwogen werden, da die bisherige bloße Ableistung von Praxiszeiten ohne begleitende und abschließende mündliche und schriftliche Prüfungskontrolle angesichts wachsender Anforderungen der Architekten und Stadtplaner nicht mehr als ausreichend und zeitgemäß gewertet werden könnte. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Neufassung des Architektengesetzes wird von einer entsprechenden Neuregelung noch abgesehen, um der Novelle der Architektenrichtlinie und der anschließenden Abstimmung der Bundesländer für das weitere Vorgehen nicht vorzugreifen. Diskussionen über die Einführung einer Referendarausbildung oder einer „Architekt im Praktikum (AiP)“-Ausbildung werden seit einiger Zeit in den Bundesländern bei Architektenkammern und – Verbänden sowie Behörden geführt.

Nummer 2 lit. b) des neuen Absatzes 2 erfasst zur Umsetzung des Artikels 3 lit. b) der Diplomrichtlinie – und wiederum des Artikel 7 Abs. 1 – diejenigen Staatsangehörigen aus der EU, die nach mindestens dreijährigem Hochschulstudium einen „Ausbildungsnachweis“ in einem Mitgliedstaat erworben haben, der den entsprechenden Beruf (Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner) nicht reglementiert, also Berufszugang und -ausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung nicht an den Besitz eines „Diploms“ im Sinne des Artikels 1 lit. a) der Richtlinie bindet. Für diese Personengruppe wird im Einklang mit Artikel 3 lit. b) der Richtlinie zusätzlich dann eine zweijährige Berufstätigkeit auf dem betreffenden Fachgebiet verlangt, die in den zehn Jahren vor dem hiesigen Antrag auf Listeneintragung in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat ausgeübt wurde, wenn der oder die unter Artikel 3 lit. b) der Richtlinie genannten Ausbildungsnachweis(e) nicht den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigen.

Hinsichtlich der Definition des Begriffs „Ausbildungsnachweis“ wird auf die gesamte Richtlinienbestimmung verwiesen. Danach sind Ausbildungsnachweise alle von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellten Zeugnisse, die der Inhaber zur Vorbereitung auf die Berufsausübung erworben hat und aus denen hervorgeht, dass er ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Hochschule oder gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem Mitgliedstaat absolviert und ggf. die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat. Den Ausbildungsnachweisen sind gleichgestellt alle von der zuständigen Stelle eines

Mitgliedstaates ausgestellten Prüfungszeugnisse, die eine in der EU erworbene Ausbildung bestätigen und von dem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

Die Formulierung des Absatzes 3 Nr. 2 stellt sicher, dass – entsprechend den Bestimmungen der Diplomrichtlinie – auch bei wesentlichen Abweichungen der jeweiligen ausländischen Ausbildung und Berufstätigkeit auf den Gebieten der Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung von den diesbezüglichen deutschen Verhältnissen eine Listeneintragung erfolgt. Auf die nach Artikel 4 der Richtlinie bei solchen wesentlichen Abweichungen grundsätzlich zulässigen Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungstests) wird hier in Übereinstimmung mit den Architektengesetzen aller anderen Bundesländer verzichtet. Derartige Maßnahmen gegenüber den bisherigen Regelungen des Architektengesetzes würden lediglich neue, zusätzliche bürokratische Hemmnisse errichten, die Eintragungsverfahren unverhältnismäßig belasten und eine Überprüfung erfordern, ob die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede seiner Ausbildung zu der hiesigen ganz oder teilweise abdecken. Dennoch bleibt der Architektenkammer – im Einklang mit der Diplomrichtlinie – das Recht zu prüfen, ob die vom Antragsteller nachgewiesene ausländische Ausbildung und berufliche Tätigkeit wenigstens in Teilen noch Gemeinsamkeiten mit der betreffenden deutschen Ausbildung und Tätigkeit sowie dem hiesigen Berufsbild der Innen-, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaner aufweist. Die Umsetzung der Diplomrichtlinie erfolgt – wie in den Architektengesetzen der meisten anderen Bundesländern – in Absatz 3 zum Teil durch Verweisung auf Definitionsnormen der Richtlinie, damit in jedem Fall eine vollständige und einwandfreie Verwirklichung der Richtlinienbestimmungen gesichert ist und zugleich unübersichtliche Regelungen im vorliegenden Gesetz vermieden werden können. Eine vollständige und damit umfangreiche sprachliche Wiedergabe der hier in Rede stehenden Definitionsnormen ist auch im Hinblick auf eventuell zukünftig erforderliche weitere Anpassungen des Architektengesetzes an andere EG-Richtlinien nicht zweckmäßig.

3.4 Absatz 4 entspricht § 4 Abs. 3 Satz 2 a. F., ergänzt um die Anpassung an das EWR-Abkommen und den Unionsvertrag. Die Regelung dient nunmehr neben der Umsetzung von Begriffsbestimmungen der Architektenrichtlinie auch der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 der Diplomrichtlinie.

3.5 Mit Absatz 5 wird die Regelung des § 4 Abs. 4 a. F. übernommen, wobei jedoch auf deren letzten Satzteil verzichtet wird, der die ansonsten gewährte Eintragungserleichterung bei fehlender Gegenseitigkeit außerhalb des EG-Bereichs ausschloss. Auch in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes, namentlich in § 5 (Versagung der Eintragung) wurde auf das Kriterium der Gegenseitigkeit aus vielschichtigen Gründen verzichtet.

Seit der Erschaffung des Bremischen Architektengesetzes 1971 hat sich die Zahl der EG-Mitgliedstaaten von sechs drastisch erhöht. Weitere Staaten stehen kurz vor der Aufnahme. Das EG-Recht selbst schreibt die Gegenseitigkeit fest. Eine Prüfung der Gegenseitigkeit käme danach im europäischen Bereich fast nur noch mit Staatsangehörigen östlicher Staaten in Betracht; diese Staaten werden aber in ihrem Bemühen um die EU-Mitgliedschaft oder EU-Assoziation und um westeuropäisches wirtschaftliches Engagement ohnehin in Zukunft ebenfalls die Gegenseitigkeit gewährleisten müssen, so dass dieser Aspekt in absehbarer Zeit in Gesamteuropa keine Rolle mehr spielen wird. Der allergrößte Teil der ausländischen Architekten kommt aber gerade aus dem europäischen Raum.

Soweit bei Staaten aus Übersee die Gegenseitigkeit nicht ohnehin gewährleistet ist, stellen ihre Staatsangehörigen jedenfalls nur einen sehr geringen Anteil der hiesigen Architekten. Die Zahl solcher Antragsteller für eine Listeneintragung liegt nach Auskunft der Architektenkammer Bremen sehr niedrig. Umgekehrt ist auch der Anteil derjenigen Architekten äußerst gering, die gerade in jenen Überseestaaten arbeiten und ihre Berufsbezeichnung führen wollen, so dass erhebliche Zweifel bestehen, ob über das Instrument einer hiesigen Gegenseitigkeitsklausel der damit verfolgte Zweck der Druckausübung auf jene Staaten, die Gegenseitigkeit einzuführen, überhaupt erreicht werden kann.

Jedenfalls erscheint es bedenklich, einzelne Personen trotz hinreichender fachlicher Qualifikationen mit der Ablehnung der Listeneintragung oder bestimmter Erleichterungen wegen der Untätigkeit ihrer Heimatländer zu sanktionieren. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen ausländischen Staatsangehörigen, die ihre Hochschulausbildung in Deutschland absolviert haben.

Darüber hinaus sind die Kriterien unklar, mit denen das Ermessen ausgeübt werden soll, das den Behörden mit der bisherigen Gegenseitigkeitsklausel, einer Kann-Regelung, für Listeneintragung oder Ablehnung zur Verfügung steht. Schließlich haben langjährige Erfahrungen der Architektenkammer Bremen die genannten Aspekte bestätigt und zudem gezeigt, dass allein die Feststellung, ob die Gegenseitigkeit bei einem bestimmten Staat gegeben ist oder nicht, oftmals mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. So mussten z. B. häufiger langjährige, aufwendige Erkundigungen über das auswärtige Amt und deutsche Botschaften etc. eingeholt werden. Teilweise konnte auch nach derartigen Maßnahmen aufgrund des vorhandenen Materials die Rechtslage nicht eindeutig festgestellt werden. Allein derartige Zweifel können aber kaum zu Lasten des einzelnen Bewerbers gehen. Eine Beweislast kann und darf ihm in solchen Fällen nicht auferlegt werden. Unter diesen Gesamtumständen ist der Verzicht auf die Gegenseitigkeitsklausel zu befürworten. Auch in einigen anderen Bundesländern wird die Gegenseitigkeit nicht mehr verlangt.

Die in Nummer 2 enthaltene Verfahrenserleichterung für Eintragungsbewerber mit zurückliegender Eintragung in einem anderen Bundesland ist erforderlich, damit der Zweck der bisherigen Regelung, einer Erleichterung bei Umtragungen nach Ortswechseln und die dafür vorausgesetzte zeitliche Nähe der Löschung in einem anderen Land zu der Eintragung in Bremen, klargestellt wird und eine Umgehung der Berufspraxisanforderung des Absatzes 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden kann.

3.6 Die in Absatz 6 vorsorglich aufgenommene Ermächtigung sichert die Möglichkeit einer vereinfachten Anpassung bzw. Ergänzung des vorliegenden Gesetzes zur Umsetzung der Architekten- und der Diplomrichtlinie sowie ergänzender Bestimmungen. Die Ermächtigung genügt dabei den Anforderungen des Art. 80 GG, da in ihr Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt werden und sie begrenzt ist auf die Fälle, in denen nicht in bestehende gesetzliche berufsregelnde Vorschriften eingegriffen wird. Ein derartiger Eingriff ist im Verordnungswege nicht möglich, insbesondere können diese Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt werden. Die Regelung war hinsichtlich der Architektenrichtlinie bisher bereits in § 52 Abs. 3 (a. F.) enthalten und wird wegen des Sachzusammenhangs hier eingefügt.

4. Zu § 4 – (Eintragungsvoraussetzungen für Zusammenschlüsse):

Die neu eingefügten Bestimmungen des § 4 ermöglichen Zusammenschlüsse von Architekten oder Stadtplanern untereinander oder mit Angehörigen anderer Berufsgruppen – vornehmlich in Form von BGB-Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Partnerschaftsgesellschaften – unter bestimmten Voraussetzungen ebenso die Eintragung in die Architekten- bzw. die Stadtplanerliste, wie § 2 dies für natürliche Personen vorsieht.

Die Regelung orientiert sich dabei vornehmlich an den Architektengesetzen anderer Länder, die größtenteils entsprechende Bestimmungen und Voraussetzungen für Architektengesellschaften festlegen. Wie auch im Vorschlag zum Musterentwurf eines Architektengesetzes wurde hier eine offene Formulierung gewählt, um den Berufsangehörigen weite Möglichkeiten für Zusammenschlüsse, beispielsweise auch der „kleinen AG“ zu eröffnen, zumal sich der Begriff „Zusammenschlüsse“ bereits in dem Bremischen Ingenieurgesetz von 1994 für die Gesellschaft der Beratenden Ingenieure bewährt hat. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch solche Gesellschaften zugelassen werden, die nicht die Rechtsform einer GmbH oder Partnerschaftsgesellschaft haben, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Damit kann die Regelung zugleich auf künftige neue Gesellschaftstypen, auch aus dem europäischen Raum, angewandt werden. In der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz wird entsprechend verfahren.

Bauvorlageberechtigt sind auch im Fall von Zusammenschlüssen jeweils ausschließlich natürliche Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 70 Bremische Landesbauordnung geht ersichtlich von der Bauvorlageberechtigung für eingetragene Personen aus, so dass sich auch im Fall von Zusammenschlüssen insoweit nichts ändert.

Zu den einzelnen Eintragungsvoraussetzungen:

4.1 Absatz 1 betrifft alle Zusammenschlüsse, die die Bezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ in Gesellschaftsnamen führen wollen und im Lande Bremen angesiedelt sind. Darin werden auch diejenigen Zusammenschlüsse einbezogen, die hier lediglich eine Zweigniederlassung haben (Nummer 1). Dies entspricht der Regelung des § 3 Abs. 1, der bei natürlichen Personen auch die Zweigniederlassung oder den Zweitwohnsitz genügen lässt. Die Bestimmung ist für den umfassenden Schutz der Berufsbezeichnung angesichts wachsender internationaler Betätigung größerer Architekturbüros geboten. Sie gilt jedoch nicht für solche auswärtigen Zusammenschlüsse, die im Lande Bremen lediglich einzelne Dienstleistungen erbringen und damit unter die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 fallen.

Nummer 2 gewährleistet, dass nur diejenigen Zusammenschlüsse eingetragen und damit zur Titelführung zugelassen werden, deren ausschließlicher Zweck die eigenverantwortliche, unabhängige und weisungsfreie Wahrnehmung freiberuflicher Aufgaben unter Beachtung der berufsrechtlichen Bestimmungen ist. Dies dient dem Schutz der Allgemeinheit der Auftraggeber vor einer Titelführung durch Zusammenschlüsse, die ausschließlich oder überwiegend andere Aufgaben und Ziele verfolgen, insbesondere wenn die Mehrheit der Gesellschafter oder der zur Geschäftsführung befugten Personen anderen Berufen angehören.

Die Regelung in Nummer 3 betrifft die unter dem Gesichtspunkt des Titelschutzes bedeutsamste Gruppe derjenigen Fälle, in denen ein Zusammenschluss in seinem Namen bzw. seiner Firma eine Wortverbindung oder Wörterkombinationen mit einer der in § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 genannten Berufsbezeichnungen oder nur diese Berufsbezeichnung verwendet (z. B. „Bremer GmbH, Architekten“, „Freischaffendes Architektenbüro ...“, „... Innenarchitektur-GmbH“, „Freischaffende Architekten-Partnerschaft ...“, etc.). In diesen Fällen muss mit einer Mehrheitsklausel, wie sie in Absatz 1 Nr. 3 enthalten ist, eine Lenkung des Zusammenschlusses durch Berufsangehörige derjenigen Fachrichtung nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 sichergestellt werden, deren Bezeichnung der Zusammenschluss führt. Nur so kann bei dieser Fallgruppe eine Irreführung der Verbraucher bzw. der Allgemeinheit durch eine nicht zutreffende Gesellschaftsbezeichnung verhindert werden. Der Verbraucher als potenzieller Auftraggeber muss darauf vertrauen können, dass z. B. eine unter der Bezeichnung „Architekten-Partnerschaft ...“ auftretende Gesellschaft auch maßgeblich aus Personen besteht und von solchen geführt wird, die selbst die Bezeichnung „Architekt“ führen dürfen.

Die Mehrheit des Kapitals und der Stammanteile muss den Personen gehören, die die Berufsbezeichnung führen dürfen unter der der Zusammenschluss eingetragen werden soll. Dadurch wird der Gefahr vorgebeugt, dass der Zusammenschluss insgesamt eine Gesellschafter- oder Kapitalstruktur erhält, die die Interessen freiberuflicher Tätigkeit unterlaufen könnte. Die Regelung schützt auch zukünftig alle Gesellschafter vor unerwünschten Folgen bei Veränderungen des Kapitals sowie der Zusammensetzung der Gesellschafter.

Diese Regelung wird ergänzt durch den Absatz 2. Dieser regelt die Eintragungsvoraussetzungen von Zusammenschlüssen, die auf mehr als eine der am Zusammenschluss beteiligten Berufsgruppen hinweist (dazu unten). Entsprechendes gilt, sofern der Zusammenschluss in seinem Namen bzw. seiner Firma ausschließlich eine der in § 2 Abs. 2 genannten Berufsbezeichnungen („freischaffend“) verwendet.

Die nach Nummer 4 geforderte Berufshaftpflichtversicherung dient dem Schutz der Auftraggeber, aber auch der Allgemeinheit.

Jeder Zusammenschluss hat unter sorgfältiger Abwägung der bei seiner jeweiligen Berufsausübung konkret entstehenden Risiken ständig eine ausreichende Deckung sicher zu stellen. Entsprechend der derzeitigen Praxis und den Gegebenheiten am Markt sind Mindestdeckungssummen für jeden Versicherungsfall

von 1 000 000 Euro für Personenschäden und 1 000 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden als angemessen, aber für den Regelfall auch als ausreichend anzusehen und zu fordern.

Der Versicherungsschutz durch die Berufshaftpflichtversicherung muss allerdings im Interesse der Auftraggeber sowie der Allgemeinheit sowohl permanent während der Zeit der Eintragung als auch noch für einen längeren Zeitraum nach einer Löschung in der Architekten- bzw. Stadtplanerliste sichergestellt sein. Denn haftungsrelevante Schäden im Baubereich zeigen sich oft erst erhebliche Zeit nach Fertigstellung der Gebäude. Ein Schutzzeitraum von fünf Jahren nach Löschung in der Liste erscheint dabei ausreichend und angemessen. Wesentliche Bedeutung kommt außerdem der so genannten Schadensmaximierung zu, d. h. der auch prämiensbedeutsamen Frage, wie oft der Versicherer innerhalb eines Versicherungsjahres bis zur Deckungssumme zu leisten hat. Zum Schutz der Verbraucher aber auch der Versicherten selbst ist der zweifache Betrag der Versicherungssumme festzulegen, wie dies vorliegend in Nummer 4 geschieht.

Das Nähere regelt die Eintragungsverfahrensordnung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben. Zur dauerhaften Gewährleistung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird die Regelung nach Nummer 4 ergänzt durch § 12 Abs. 1 Nr. 8, der der Architektenkammer entsprechende Kontrollaufgaben überträgt.

Nummer 5 stellt für Zusammenschlüsse in einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien den Schutz der Berufsbezeichnung in Ergänzung zu Nummer 3 dadurch sicher, dass die Aktien auf den Namen lauten müssen. Dies ist erforderlich, um die Kapitalverhältnisse überprüfen zu können, da nur die Namensaktien unter Bezeichnung des jeweiligen Inhabers nach Namen, Wohnort und Beruf in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen sind, § 67 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG). Zwar sind auch Namensaktien übertragbar, die Übertragung ist jedoch bei der Gesellschaft anzumelden und von dieser im Aktienbuch zu vermerken, § 68 Abs. 2 und 3 AktG.

4.2 Absatz 2 regelt in Ergänzung zu Absatz 1 Nr. 3 den Fall, dass der Zusammenschluss in seinem Namen nicht nur eine Wortverbindung oder Wörterkombination mit ausschließlich einer der in § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 genannten Berufsbezeichnungen verwendet, sondern auch noch andere Berufsbezeichnungen, z. B. „Architekt- und Ingenieur-Partnerschaft ...“, „Gesellschaft von („freischaffenden“) Landschaftsarchitekten und Gartenbauingenieuren mbH“.

In diesem Fall können der Verbraucher bzw. die Allgemeinheit nicht von einer Dominanz einer der beteiligten Berufsgruppen in dem Zusammenschluss ausgehen, so dass hier zum Schutz vor Irreführungen keine Mehrheit einer Berufsgruppe erforderlich ist. Dem Schutz des Verbrauchers bzw. der Allgemeinheit wird vielmehr dadurch Rechnung getragen, dass die Mehrheit der Gesellschafter und der zur Geschäftsführung berufenen Personen bzw. Organe selbst berechtigt sein müssen, eine der Berufsbezeichnungen zu führen, auf die der Zusammenschluss in seinen Namen hinweist. Darüber hinaus muss zumindest einer der Gesellschafter berechtigt sein, die verwendete Berufsbezeichnung zu führen. Durch die ergänzende Forderung, dass diesem Gesellschafter auch Kapitalanteile und Stimmrechte gehören müssen, wird einer Strohmantätigkeit vorgebeugt.

4.3 Absatz 3 stellt im Sinne des Verbraucherschutzes in Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 sicher, dass sowohl von der personellen Zusammensetzung als auch von der Kapitalbeteiligung und den Stimmrechten her der maßgebliche Einfluss auf die Leitung des Zusammenschlusses und seine Aufgabenwahrnehmung insgesamt von Personen bestimmt wird, die diesen Einfluss auch tatsächlich frei ausüben können und nicht auf Weisung Dritter handeln.

4.4 Absatz 4 sieht die Eintragung der Zusammenschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 zwecks klarer Trennung von den eingetragenen natürlichen Personen und zur größeren Übersichtlichkeit in einer besonderen Abteilung der jeweiligen Liste vor. Dies kommt sowohl den potenziellen Auftraggebern bei der Einsicht in die Liste als auch der Arbeit der Architektenkammer zugute.

5. Zu § 5 (Versagung der Eintragung)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich der bisherigen Regelung. Lediglich zur Anpassung des Architektengesetzes an die Insolvenzordnung sind die Worte „Konkurs- oder Vergleichsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt worden. Außerdem war Absatz 2 Ziffer 1 um § 284 Abgabenordnung zu ergänzen, da auch nach dieser Vorschrift eine eidesstattliche Versicherung verlangt werden kann. Auf Absatz 3 mit der Versagungsmöglichkeit im Falle fehlender Gegenseitigkeit wurde aus den bereits oben erwähnten Gründen verzichtet.

Der neue Absatz 3 wendet die Versagungstatbestände zum Schutz der Auftraggeber und der Allgemeinheit auch auf Zusammenschlüsse an. Dabei werden der Zusammenschluss insgesamt sowie die Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen denselben Zuverlässigkeitsmaßstäben unterworfen um gerade solche Personen zu erfassen, die nicht schon selbst die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ führen dürfen.

6. Zu § 6 (Löschung der Eintragung)

6.1 Die Absätze 1 bis 5 sind im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden. Lediglich Absatz 2 wird um einen neuen Satz 2 erweitert, der aus Verbraucherschutzgründen eine Anzeigepflicht auch für eingetretene Veränderungen festlegt. Die Regelung des Absatzes 4 wurde lediglich an das EWR-Abkommen und den Vertrag über die Europäische Union angepasst. Darüber hinaus erfolgte eine Beschränkung auf die Gruppe der Hochbau-Architekten, da mit der Bestimmung die nur für diesen Personenkreis geltende Architekten-Richtlinie 85/384/EWG umgesetzt werden sollte und die für die anderen drei Fachrichtungen umzusetzende Diplom-Richtlinie 89/48/EWG eine entsprechende Regelung nicht enthält.

6.2 Der neue Absatz 6 sorgt für die entsprechende Anwendung der Verfahrensbestimmungen der Absätze 1 bis 3 und 5 auf die Zusammenschlüsse von Architekten bzw. Stadtplanern. Zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4 ist es zusätzlich erforderlich, dass der Zusammenschluss durch sein vertretungsberechtigtes Organ die in Satz 2 bezeichneten Unterlagen beibringt und im Falle von Änderungen der in den Sätzen 3 bis 6 genannten Art eine entsprechende Anzeige bei der Kammer macht. So besteht beispielsweise bei einer Partnerschaftsgesellschaft nach der Eintragung ins Register keine Möglichkeit mehr zu kontrollieren, ob die Mehrheit des Kapitals bei den Partnern liegt, so dass zu Kontrollzwecken eine Anzeigepflicht nötig ist. Ähnliche Regelungen enthalten die Architektengesetze anderer Bundesländer, die Wirtschaftsprüferordnung und das geltende Bremische Ingenieurgesetz.

Der auf Fälle einer Handels- oder Partnerschaftsregistereintragung zielende Satz 7 soll gewährleisten, dass die Architektenkammer bereits vor einer solchen Eintragung Gelegenheit zur Prüfung erhält, ob die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung durch den betreffenden Zusammenschluss auch erfüllt sind. Dies ist insbesondere dann bedeutsam, wenn der Zusammenschluss keinen Antrag auf Eintragung in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste bei der Kammer stellt. Auf diese Weise trägt Satz 7 dazu bei, dass die Handels- und Partnerschaftsregistereintragungen im Interesse der Öffentlichkeit zutreffende Angaben enthalten und nicht in Fällen rechtswidriger Titelführung der Anschein der Rechtmäßigkeit durch eine Registereintragung herbeigeführt werden kann. Die Regelung gilt auch für andere, ähnliche Register, die amtlich geführt werden, wie z. B. das Register für die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (EWIV).

6.3 Der neue Absatz 7 erlaubt den in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eingetragenen Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) eine Haftungsbegrenzung auf einen bestimmten Höchstbetrag gegenüber dem Auftraggeber auch durch allgemeine Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Damit wird von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die durch § 8 Abs. 3 des PartGG von 1994 dem Berufsrecht ausdrücklich eingeräumt und auch bereits für andere Berufsgruppen genutzt wird (z. B. für die Rechtsanwälte nach § 51 a BRAO, Wirtschaftsprüfer nach §§ 54, 54 a WPO und Steuerberater nach § 67 a StBerG). Eine entsprechende Regelung enthalten auch zum Teil die Architekten-

gesetze der anderen Bundesländer bzw. werden dort gleichlautende Änderungen vorbereitet. Damit soll die Partnerschaft entsprechend den Zielen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes dem Freiberufler und dem Rechtsverkehr als besonders attraktive Gesellschaftsform angeboten werden. Dem Verbraucherschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass die Partnerschaftsgesellschaften, die eine Berufsbezeichnung nach § 1 im Gesellschaftsnamen verwenden und von der Haftungsbegrenzung nach Absatz 7 Gebrauch machen, eine Berufshaftpflichtversicherung mit bestimmten Mindestversicherungssummen abgeschlossen haben müssen und ihre Haftung lediglich bis zum zweifachen Betrag dieser Summen begrenzen dürfen. Dadurch ist eine Haftung der Partnerschaftsgesellschaft für jeden Versicherungsfall bis zu 2 000 000 Euro für Personenschäden und 2 000 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden gewährleistet. Soweit eine Partnerschaftsgesellschaft aufgrund ihrer Tätigkeit überdurchschnittliche Risiken zu erwarten hat, wird davon ausgegangen, dass sie schon im Eigeninteresse eine über die Mindestversicherungssumme hinausgehende Berufshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe abschließen wird.

Im Interesse des Verbraucherschutzes ist in den Sätzen 1 bis 3 des Absatzes 7 weiter geregelt, dass die Haftungsbeschränkung jeweils Bestandteil des Vertrages mit dem Auftraggeber und im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag vereinbart sein muss sowie darüber hinaus der Architektenkammer anzuzeigen und in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste einzutragen ist. Damit werden von vornherein mögliche Unklarheiten über den Versicherungsumfang vermieden.

Soweit die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden soll, sind die Vorgaben der §§ 307 ff. BGB zu beachten.

6.4 Die Ermächtigung in dem Absatz 8 sichert die Durchführung dieses Gesetzes. Da die Entscheidungen des Eintragungsausschusses hoheitliche Maßnahmen darstellen, ist die zur Umsetzung und Konkretisierung der Bestimmungen erforderliche Eintragungsverfahrenordnung vom Senat als Rechtsverordnung zu erlassen. In den anderen Bundesländern wird entsprechend verfahren.

7. Zu § 7 (Datenverarbeitung, Löschung der Eintragung)

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. In Nummer 1 wurde aufgrund der neueren Rechtsentwicklung zur Namengebung das Wort „Familiennamen“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

In Nummer 6 wird die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem jeweiligen Herkunfts- und Heimatstaat eingeräumt. Nach Art. 16 der Richtlinie 85/384/EWG sind die Staatsangehörigen zum Führen ihrer im Heimat- und Herkunftsstaat bestehenden Ausbildungsbezeichnung berechtigt. Insofern ergibt sich im Einzelfall auch das Erfordernis, personenbezogene Daten unter Beachtung des Datenschutzes aus dem jeweiligen Herkunfts- und Heimatstaat zu verarbeiten.

Die Nummer 8 wurde auf die Anwendung der EG-Diplom-Richtlinie 89/48/EWG erstreckt.

Die Nummer 11 war neu aufzunehmen zwecks Datenerhebung von Zusammenschlüssen nach § 2 Abs. 4.

Der neu eingefügte Satz 5 erlaubt die Verarbeitung bestimmter Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen eines Zusammenschlusses nach § 4 sowie die spätere Überwachung der Einhaltung dieser Voraussetzungen. Dabei geht es um Daten von Personen, die selbst nicht als Architekten oder Stadtplaner eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, die aber als Gesellschafter oder Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes eines Zusammenschlusses tätig sind, der als solcher ein Eintragungsantrag gestellt hat oder eingetragen ist und daher die genannten Voraussetzungen nachzuweisen hat.

Mit dem neuen Satz 6 wird gewährleistet, dass die Architektenkammer ihre Aufgabe im Rahmen des § 51 ordnungsgemäß erfüllen kann.

7.2 Absatz 2 ist unverändert übernommen worden.

7.3 In Absatz 3 wurde Satz 1 vereinfacht und Satz 2 an die bisherigen Änderungen angepasst. Mit Satz 4 ist die notwendige Erweiterung der Regelung auf Zusammenschlüsse von Architekten bzw. Stadtplaner eingeführt.

7.4 Absatz 4 ist unverändert übernommen worden.

7.5 Absatz 5 wurde in Satz 1 hinsichtlich der Behörden, die Auskünfte erteilen bzw. von denen solche eingeholt werden dürfen, in dem notwendigen Maße erweitert, sprachlich an die deutsche Einheit angepasst und vom Kriterium der Gegenseitigkeit befreit. Die Erweiterung in Satz 3 ist für die ordnungsgemäße Anwendung der EG-Diplom-Richtlinie erforderlich.

7.6 Die bisherige Lösungsregelung in Absatz 6 wurde um Bestimmungen zu den Architekten- bzw. Stadtplanerzusammenschlüssen ergänzt. Satz 1 enthält dazu in Nummer 2 einen den geänderten Eintragungsvoraussetzungen angepassten Lösungsbestand. Liegen die zum Schutze der Öffentlichkeit und der Auftraggeber geschaffenen Eintragungsvoraussetzungen im Einzelfall nicht mehr vor, so muss die Löschung erfolgen. Neben den Fällen nachträglicher Änderung der bei der Eintragung gegebenen Umstände werden auch solche Fälle von der Regelung erfasst, in denen ein Irrtum oder eine Täuschung der Eintragung zugrunde lag. Nummer 6 wurde im Hinblick auf Zusammenschlüsse neu aufgenommen.

Die neuen Sätze 2 und 3 des Absatzes 6 beziehen sich auf den Lösungsgrund nach Satz 1 Nummer 2 und betreffen den Fortfall einer oder mehrerer der Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Mehrheitsklausel) oder § 4 Abs. 2 bei Zusammenschlüssen von Architekten bzw. Stadtplanern. Auf den Grund für das Ausscheiden eines Gesellschafters oder einer zur Geschäftsführung befugten Person (Tod, Austritt, Kündigung, Ausschluss etc.) kommt es dabei nicht an.

Die Regelung gewährt in jedem Fall eine Anpassungsfrist, die mit maximal einem Jahr ausreichend bemessen ist, um betroffenen eingetragenen Zusammenschlüssen die Wiederherstellung eines gesetzeskonformen Zustandes zu ermöglichen und die zugleich gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der konstanten Einhaltung der Titelschutzbestimmungen noch vertretbar ist. Der Schutzzweck des Gesetzes dürfte durch derartige befristete und überwachte Ausnahmen in Einzelfällen nicht unangemessen benachteiligt werden. Den betreffenden Zusammenschlüssen muss generell die Möglichkeit zur Anpassung gegeben werden, eine Löschung unmittelbar im Anschluss an den Fortfall der Eintragungsvoraussetzungen wäre ein nicht verhältnismäßiger Eingriff, zumal die in Rede stehenden Änderungen die Zusammenschlüsse oft unvorbereitet oder kurzfristig treffen. Ähnliche Regelungen enthalten auch die Architektengesetze Rheinland-Pfalz und Thüringen. Die jeweilige Dauer der Frist ist vom Eintragungsausschuss den Umständen des Einzelfalles entsprechend zu bestimmen. Als Kriterien können dabei herangezogen werden z. B. die rechtliche Konstruktion des Zusammenschlusses, das Ausmaß der Abweichung vom Mehrheitserfordernis, die Kurzfristigkeit oder Unvorhersehbarkeit des Änderungsereignisses etc.

Die Kann-Regelung des bisherigen Satz 3 liegt dem neuen Satz 4 zugrunde. Sie ist sprachlich vereinfacht und hinsichtlich des Prüfungszeitpunktes auf die jeweilige gegenwärtige Situation beschränkt, wie die zwingende Lösungsregelung in Absatz 6 Satz 1 Nr. 5. Die Bestimmung wurde gleichzeitig um eine zweite Alternative erweitert, die die Löschung bei Verletzung besonders bedeutsamer Anzeigepflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 3 und 4 erlaubt und damit der Durchsetzung dieser die Allgemeinheit schützenden Bestimmungen dient.

7.7 Absatz 7 Satz 2 ist aufgrund des Wegfalls der Aktenführung in Absatz 3 zu streichen gewesen.

7.8 Absatz 8 ist unverändert übernommen worden.

7.9 In Absatz 9 ist im letzten Teil eine einfachere Verweisung aufgenommen worden.

7.10 Im Absatz 10 wurde die Verweisung auf das Bremische Datenschutzgesetz generalisiert, um eventuelle Rechtslücken oder Unklarheiten zu vermeiden. Darüber hinaus war die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde zu aktualisieren.

8. Zu § 8 (Auswärtige Architekten und Stadtplaner)

8.1 Die Absätze 1 bis 3 sind im Wesentlichen übernommen und sprachlich an die Deutsche Einheit angepasst worden. Die bisherige Vorschrift in Absatz 1 Satz 2, die Beachtung der Berufspflichten, wurde aus systematischen Gründen in § 13 Abs. 2 Satz 1 neu aufgenommen und ist in Absatz 3 ohnehin nochmals klargestellt. Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Absatz 4 und sind aus systematischen Gründen dort eingefügt worden. Mit der Verweisung auf die Vorschriften des § 6 Abs. 2, 3 und 5 wird klargestellt, dass auch über diese Eintragung der Eintragungsausschuss entscheidet, diese Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Für die entsprechende Löschung dieser Eintragung wird auf § 7 Abs. 6 verwiesen.

8.2 Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Auf dessen bisherigen Satz 2 mit der Untersagungsmöglichkeit im Falle fehlender Gegenseitigkeit wurde aus den bereits oben erwähnten Gründen verzichtet.

8.3 Die neu aufgenommenen Absätze 5 bis 7 übertragen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 auf auswärtige Zusammenschlüsse von Architekten oder Stadtplanern untereinander oder mit Angehörigen anderer Berufsgruppen, wobei diese Zusammenschlüsse allerdings in jedem Fall denselben Voraussetzungen nach § 4 unterworfen werden müssen, die auch für hiesige Zusammenschlüsse gelten. Gerade solche Zusammenschlüsse bergen die Gefahr einer Beeinträchtigung oder Umgehung der zentralen Grundsätze dieses Gesetzes für den Schutz der Berufsbezeichnung, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikationen bzw. des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit. Diese Grundsätze müssen auch gegen ein Unterlaufen durch ausländische Gesellschaften geschützt werden, die von deutschen Zusammenschlüssen stark abweichende Strukturen aufgrund anderer Rechtsverhältnisse der Herkunftsstaaten aufweisen können.

Absatz 5 überträgt deshalb die grundsätzliche Regelung des Absatzes 1 auf alle auswärtigen Zusammenschlüsse, die in ihrem Namen die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ führen wollen. Auswärtigen Partnerschaftsgesellschaften wird zur Erleichterung ihrer hiesigen wirtschaftlichen Betätigung im Satz 2 eine Haftungsbegrenzung ermöglicht, wie dies für in Bremen ansässige Partnerschaftsgesellschaften im § 6 Abs. 7 vorgesehen ist. Da die betroffenen auswärtigen Partnerschaftsgesellschaften nach dem PartGG in jedem Fall in einem deutschen Bundesland zu registrieren sind, eine Haftpflichtversicherung nachweisen müssen und für diesen Zweck der Aufsicht der jeweiligen Architektenkammer unterliegen, erscheint es ausreichend, die Einhaltung der gesetzlichen Haftungsbegrenzungsregelungen des jeweiligen Herkunfts-Bundeslandes der Partnerschaftsgesellschaft genügen zu lassen. Eine weitergehende Einforderung aller in § 6 Abs. 7 genannten Voraussetzungen ist angesichts zu erwartender weitgehend gleicher Anforderungen in den Bundesländern nicht nötig, aber auch nicht praktikabel.

Die Absätze 6 und 7 wenden die Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechend auf auswärtige Zusammenschlüsse an, die nicht schon in einer Architekten- oder einer Stadtplanerliste eines anderen Bundeslandes eingetragen sind und im Lande Bremen tätig werden wollen.

Die Absätze 5 bis 7 decken sich im Übrigen weitgehend mit den Regelungen der Architektengesetze Rheinland-Pfalz und Thüringen.

9. Zu § 9 (Ausbildungsbezeichnung)

Die Bestimmung wurde in Absatz 1 an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und den Vertrag über die Europäische Union angepasst. Sie setzt gleichzeitig auch Artikel 7 Absatz 2 der Diplom-Richtlinie 89/48/EWG um. Ferner ist sie in Absatz 2 auf die geänderten gesetzlichen Grundlagen zur Führung von Hochschulgraden und staatlichen Gradn abgestimmt.

10. Zu § 10 (Eintragungsausschuss)

Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 wurden unverändert übernommen. Weitere die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 ergänzende oder konkretisierende Regelungen enthält die aufgrund des neu eingefügten Absatz 5 als Rechtsverordnung vom Senat zu erlassende Eintragungsverfahrenordnung.

11. Zu § 11 (Rechtsstellung und Mitglieder)

Die bisherige Regelung wurde lediglich in der Überschrift verbessert und in Absatz 1 um den Zusatz ergänzt, dass nur die nach § 3 eingetragenen Architekten und Stadtplaner die Architektenkammer bilden, so dass die Eintragung nach § 4 für Zusammenschlüsse von Architekten oder Stadtplanern untereinander oder mit Angehörigen anderer Berufsgruppen nicht mit einer Kammermitgliedschaft verbunden ist. Die Zusammenschlüsse werden – wie § 4 sicherstellt – in dem jeweils aus Verbraucherschutzgründen erforderlichen Umfang verantwortlich von Architekten bzw. Stadtplanern geführt, die ihrerseits Mitglieder sind. Diese Mitgliedschaften sind zusammen mit der genannten Bestimmung zum Schutz der Öffentlichkeit und der Auftraggeber und zur Erreichung des Gesetzeszweckes völlig ausreichend, so dass eine zusätzliche Kammermitgliedschaft auch der Zusammenschlüsse nicht erforderlich ist.

12. Zu § 12 (Aufgaben)

Der Aufgabenkatalog wurde in Nummer 6 inhaltlich ergänzt und in Nummer 8 neu gefasst.

Die auf Wunsch der Architektenkammer Bremen ausdrücklich einbezogene Mitwirkungsbefugnis bei der Ernennung von Sachverständigen dient der Förderung des Sachverständigenwesens und erstreckt sich darauf, Stellungnahmen abzugeben und Personen vorzuschlagen, die aufgrund ihrer Ausbildung und/oder Tätigkeit besonders geeignet sind zur Ausstellung von Fachgutachten. Ein Recht zur Bestellung oder Vereidigung von Sachverständigen wird damit nicht eingeräumt. Diese Befugnisse sollen weiterhin den Industrie- und Handelskammern zustehen, da diese auch die Bestellung von Sachverständigen anderer Berufsgruppen vornehmen und sich darin bewährt haben.

Nummer 8 wurde neu aufgenommen, um einen weitgehenden Verbraucherschutz im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung zu gewährleisten. In den Fällen, in denen kein ausreichender Versicherungsschutz (mehr) besteht, hat die Architektenkammer zu prüfen, ob eine Löschung des Architekten/Stadtplaners bzw. des Zusammenschlusses in der jeweiligen Liste vorgenommen oder ein Berufsgerichts- oder Rügeverfahren eingeleitet werden muss oder soll. Damit die Kammer diesen Verbraucherschutz gewährleisten kann, musste sichergestellt werden, dass sie über den Beginn, die Beendigung sowie jede den geforderten Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung von der Versicherung selbst informiert wird. Deshalb müssen die Kammerangehörigen eine entsprechende Verpflichtung in ihren Versicherungsverträgen nachweisen. Die Verbraucherschutzregelung des § 158 c Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt nur, wenn eine zuständige Stelle bestimmt ist für die Entgegennahme der Anzeigen der Versicherer über eine Beendigung oder ein Nichtbestehen eines Versicherungsverhältnisses. Dies ist die Architektenkammer.

13. Zu § 13 (Berufsordnung)

Die bisherige Regelung wurde in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 unverändert übernommen und ist in Absatz 1 Nr. 7 ergänzt worden. Sie hat darüber hinaus einen gewichtigen Annex erhalten, der die bisherige Systematik verlassen hat und daher als neuer Absatz 2 aufzunehmen war.

Die nach Absatz 1 Nr. 7 geforderte Berufshaftpflichtversicherung ist dahingehend aktualisiert, dass ein ausreichender Versicherungsschutz sichergestellt sein muss. Dies ist zum Schutz der Auftraggeber notwendig. Von der Festlegung einer bestimmten Mindestversicherungssumme wurde hier abgesehen, da sie zu starr wäre und den individuellen Anforderungen bei den einzelnen Architekten nicht ausreichend Rechnung tragen könnte und außerdem für diese Fallgruppe nicht erforderlich scheint. Jeder eigenverantwortlich tätige Architekt bzw. Stadtplaner hat unter sorgfältiger Abwägung der bei seiner Berufsausübung konkret ent-

stehenden Risiken eine ausreichende Deckung sicherzustellen. Ergänzend wird auf die Begründungen zu § 13 Nr. 7 a. F. und § 4 Abs. 1 Nr. 4 verwiesen.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 2 und wurde aus systematischen Gründen hier eingefügt.

Zur Erreichung des Gesetzeszweckes, insbesondere aus Verbraucherschutzgründen, ist darüber hinaus auch die Einbeziehung der in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Zusammenschlüsse und Personen erforderlich, da diese anderenfalls in erheblichem Maße die von diesem Gesetz festgelegten Anforderungen unterlaufen könnten. Dies wäre deshalb besonders gravierend, weil die Zusammenschlüsse aus den oben zu § 4 dargelegten Erwägungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber nur in bestimmten Grenzen zur Verwendung der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ zuzulassen sind.

14. Zu § 14 (Versorgungswerk)

Die bisherigen Bestimmungen werden inhaltlich voll übernommen und lediglich sprachlich klargestellt sowie an die Deutsche Einheit angepasst.

15. Zu § 15 (Organe)

Die Regelungen des § 15 sind unverändert aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden.

16. Zu § 16 (Kammerversammlung)

Die Regelungen sind bis auf eine sprachliche Klarstellung und Ergänzung bezüglich der Gebühren in Absatz 1 Nr. 6 aus dem bisherigen Architektengesetz unverändert übernommen worden.

17. Zu § 17 (Vorstand)

Die Regelungen des § 17 sind unverändert aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden.

18. Zu § 18 (Satzung)

Die Regelungen des § 18 sind unverändert aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden.

19. Zu § 19 (Finanzwesen)

Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind bis auf eine sprachliche Anpassung in Absatz 3 unverändert aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden.

Absatz 4 wurde in Satz 1 inhaltlich und sprachlich präzisiert, außerdem wurde zur erleichterten Gesetzeshandhabung ein genereller Verweis auf das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 konnten gestrichen werden, da sich die zuständige Vollstreckungsbehörde bereits aus dem in Satz 1 genannten BremGVG ergibt (Finanzamt Bremen-Mitte, Finanzamt Bremen-Nord).

20. Zu § 20 (Staatsaufsicht)

Die Regelungen des § 20 sind im Wesentlichen aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden. In Absatz 1 war lediglich die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde zu aktualisieren. In Absatz 2 erfolgte eine sprachliche Anpassung.

21. Zu § 21 (Durchführung der Staatsaufsicht)

Die Regelungen des § 21 sind bis auf eine sprachliche Anpassung unverändert aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden.

22. Zu § 22 (Amts- und Rechtshilfe)

Die Regelung des § 22 ist unverändert aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden.

23. Zu § 23 (Sachliche Zuständigkeit der Berufsgerichte)

Entsprechend der Ausdehnung der Berufsordnung in § 13 Abs. 2 Satz 2 auf die Zusammenschlüsse sowie die persönlich haftenden Gesellschaftermitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes war die Zuständigkeit der Berufsgerichte zu erweitern. Im Übrigen ist die Regelung des § 23 aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden.

24. Zu § 24 (Zusammentreffen mit Straf- oder Disziplinarmaßnahmen)

Die Regelungen des § 24 sind unverändert aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden.

25. Zu § 25 (Rügerecht des Vorstandes)

Die Regelungen des § 25 sind im wesentlichen aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden. In Absatz 1 ist nach der Ausdehnung der Berufspflichten auch auf die in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen und Zusammenschlüsse das Rügerecht des Vorstandes entsprechend erweitert worden.

26. Zu § 26 (Berufsgerichtliche Maßnahmen)

Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden. In Absatz 1 Nr. 3 wurde lediglich der Höchstbetrag für Geldbußen auf 25 000 Euro erhöht zur Erhaltung der Sanktionswirkung und in Angleichung an entsprechende Regelungen im Bremischen Ingenieurgesetz und dem Bremischen Heilberufsgesetz.

Der neu eingefügte Absatz 4 erstreckt die berufsgerichtlichen Sanktionsformen des Absatzes 1, soweit dies möglich ist, auf die auch den Berufspflichten unterliegenden Zusammenschlüsse und Personen nach § 13 Abs. 2 Satz 2. Da die betroffenen natürlichen Personen selbst weder in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste oder in das entsprechende auswärtige Verzeichnis eingetragen noch Kammermitglieder sind, scheidet die Sanktion nach Absatz 1 Nr. 7 für sie aus. Es kann ihnen aber als vergleichbare Maßnahme die Eignung aberkannt werden, einen Zusammenschluss im Sinne des § 2 Abs. 4 zu vertreten und dessen Geschäft zu führen.

27. Zu §§ 27 bis 50

Die Regelungen der §§ 27 bis 50 sind im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Architektengesetz übernommen worden.

In § 29 Abs. 1 war die Bezeichnung der senatorischen Dienststelle zu aktualisieren.

In § 29 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wurde die bisherige Formulierung geändert und entspricht jetzt dem durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen eingeführten neuen Sprachgebrauch.

In § 29 Abs. 5 Satz 2 war aufgrund der Tatsache, dass es mehrere Berufsgerichte und folglich mehrere Vorsitzende gibt, eine Konkretisierung vorzunehmen.

In § 31 Abs. 1 wurde, da die Vereidigung ehrenamtlicher Richter inzwischen im Deutschen Richtergesetz geregelt ist und § 6 des Bremischen Richtergesetzes nur noch subsidiär gilt, insoweit nur noch ein ausreichender, generalisierender Hinweis auf die Beeidigung nach dem Deutschen Richtergesetz aufgenommen und der Hinweis auf § 6 Bremisches Richtergesetz gestrichen.

In § 33 Abs. 3 Satz 2 wurde die Formulierung entsprechend der Bestimmungen im Strafgesetzbuch angepasst.

§ 36 Abs. 2 erstreckt die Möglichkeit der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst auf die auch den Berufspflichten unterliegenden Zusammenschlüsse und Personen nach § 13 Abs. 2 Satz 2.

In § 45 wird nicht mehr auf Einzelvorschriften Bezug genommen, sondern nur noch ein ausreichender, generalisierender Hinweis auf die Anwendung der Vorschriften des Bremischen Disziplinargesetzes gegeben.

28. Zu § 51 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 51 a. F. und wurde lediglich um die in § 2 Abs. 4 neu aufgenommenen Bezeichnungen, die auf Zusammenschlüsse von Architekten oder Stadtplanern untereinander oder mit Angehörigen anderer Berufsgruppen hinweisen, ergänzt.

Der Höchstbetrag für Geldbußen ist angemessen auf 25 000 Euro heraufgesetzt worden. Dies geschah vor dem Hintergrund der erheblichen wirtschaftlichen Vorteile, die mit der Titelführung erlangt werden können und in Angleichung an eine entsprechende Bestimmung des geltenden Bremischen Ingenieurgesetzes.

Der neue Absatz 3 entspricht im Wortlaut der bereits vorhandenen Regelung in § 30 Abs. 3 BremIngG und wurde im Sinne einer Angleichung beider Gesetze aufgenommen.

29. Zu § 52 (Übergangsvorschrift)

Absatz 1 wurde unverändert übernommen und als Generalklausel zur Besitzstandswahrung sprachlich an die deutsche Einheit angepasst.

Der neue Absatz 2 enthält eine spezielle Bestimmung zur Besitzstandswahrung für Personen, die aufgrund der so genannten Autodidakten-Klausel des bisherigen § 4 Abs. 2 Nummer 1 vor dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes hätten eingetragen werden können. Es wäre eine unbillige Härte, wenn diesen Personen unmittelbar mit In-Kraft-Treten des Gesetzes ohne die Gewährung einer Anpassungsfrist die Möglichkeit der Eintragung genommen würde. Im Hinblick auf die Erwägungen, die zur Beschränkung von Listeneintragungen von Personen ohne Hochschulabschluss geführt haben (s. o. zu § 3 Abs. 2), erscheint es unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des Gesetzes angemessen aber auch ausreichend, nur denjenigen, die mindestens sieben Jahre praktische Tätigkeit nachweisen können, für eine Übergangszeit von drei Jahren die Möglichkeit einer Eintragung entsprechend den Voraussetzungen der alten Regelung zu gewähren.

Der neue Absatz 3 enthält die notwendige zeitlich befristete Übergangsregelung für diejenigen Zusammenschlüsse im Sinne des § 2 Abs. 4, die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes schon mindestens zwei Jahre die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ in ihrem Namen geführt und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben, aber bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllen, die in § 4 für die Zulassung zur Titelführung verlangt werden. Es wäre eine unbillige Härte, wenn diese Zusammenschlüsse unmittelbar mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes ihre Bezeichnung nicht mehr führen dürften und ihnen keine ausreichende Zeit gewährt würde, sich den neuen Anforderungen anzupassen. Allerdings muss in jedem Fall innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ein Antrag auf Eintragung in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste gestellt und damit eine offizielle Prüfung auf die neuen Voraussetzungen für die Titelführung hin eingeleitet werden. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt oder aber rechtskräftig abgelehnt, so darf die Berufsbezeichnung im Namen bzw. der Firma nicht mehr geführt werden. Die Regelung orientiert sich an entsprechenden Bestimmungen anderer Länder.

Zusammenschlüsse, die bislang zwar Architekten- oder Stadtplanertätigkeiten wahrgenommen, aber nicht die entsprechende Berufsbezeichnung geführt haben oder umgekehrt zwar den Titel benutzt haben, aber nicht oder weniger als zwei Jahre entsprechend tätig waren, können keinen schützenswerten Besitzstand geltend machen.

Nach Absatz 3 Satz 3 sind im Hinblick auf bestimmte künftige Voraussetzungen besondere Anpassungsfristen einzuräumen, da die Zusammenschlüsse wegen ihrer komplexen Struktur die Erfüllung dieser Voraussetzungen absehbar nicht durchweg kurzfristig herbeiführen können. Eine verlängerte Anpassungsfrist von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes scheint hier sowohl angemessen als auch noch vertretbar gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der Durchsetzung des Schutzzwecks des Gesetzes. In besonderen Härtefällen kann der Eintragungsausschuss eine Verlängerung auf maximal drei Jahre gewähren (Absatz 3 Satz 4). Werden innerhalb der eingeräumten Frist die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so darf der betreffende Zusammenschluss die Berufs-

bezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ bzw. den Zusatz „freischaffend“ nicht mehr verwenden. Eine ähnliche Regelung enthält das geltende Bremische Ingenieurgesetz für Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Ingenieurgesetzes

1. Zu § 1 (Berufsbezeichnung „Ingenieur“)

1.1 Die Regelungen des Absatzes 1 sind im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Ingenieurgesetz übernommen worden. Lediglich die Besitzstandsregelung zu Nummer 3 war der jetzigen Neufassung anzupassen.

1.2 Der neue Absatz 2 ergänzt den Schutz der Berufsbezeichnungen bei Zusammenschlüssen von Ingenieuren entsprechend der Regelung der §§ 2 Abs. 4, 4 des Bremischen Architektengesetzes (n. F.). Insoweit kann ergänzend zu den entsprechenden Ausführungen oben verwiesen werden. Auch hier wurde eine offene Formulierung gewählt, um den Berufsangehörigen weite Möglichkeiten für Zusammenschlüsse, beispielsweise auch der „kleinen AG“ zu eröffnen, zumal sich der Begriff „Zusammenschlüsse“ im noch geltenden Ingenieurgesetz für die Gesellschaft der Beratenden Ingenieure (§ 5 Abs. 3) bewährt hat. Bauvorlageberechtigt sind auch im Fall von Zusammenschlüssen jeweils ausschließlich natürliche Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. § 70 Bremische Landesbauordnung geht ersichtlich von der Bauvorlageberechtigung für eingetragene Personen aus, so dass sich auch im Fall von Zusammenschlüssen insoweit nichts ändert.

Absatz 2 betrifft alle Zusammenschlüsse von Ingenieuren untereinander. Unter dem Gesichtspunkt des Titelschutzes muss auch hier mit einer Mehrheitsklausel, wie sie im Absatz 2 Nummer 1 enthalten ist, eine Lenkung des Zusammenschlusses durch Berufsangehörige sichergestellt werden, deren Bezeichnung der Zusammenschluss führt. Nur so kann eine Irreführung der Verbraucher bzw. der Allgemeinheit durch eine nicht zutreffende Gesellschaftsbezeichnung verhindert werden. Der Verbraucher als potenzieller Auftraggeber muss darauf vertrauen können, dass z. B. eine unter der Bezeichnung „Ingenieurbüro-X.Y. & Partner“ auftretende Gesellschaft auch maßgeblich aus Personen besteht und von solchen geführt wird, die selbst die Bezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen. Durch die Forderung, dass den Personen, die die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen, stets die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte gehören muss, wird zugleich der Gefahr vorgebeugt, dass der Zusammenschluss eine Gesellschafter- oder Kapitalstruktur erhält, die die Führungs- und Entscheidungskompetenz und damit letztendlich die Unabhängigkeit der Ingenieure unterläuft.

Für diejenigen Zusammenschlüsse, die im Lande Bremen weder ihren Sitz noch eine Zweigniederlassung unterhalten, scheint es ausreichend, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Herkunfts-Bundeslandes für den Zusammenschluss genügen zu lassen (Nummer 2). Eine weitergehende Einforderung der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen ist angesichts zu erwartender weitgehend gleicher Anforderungen in allen Bundesländern nicht nötig, aber auch nicht praktikabel.

1.3 Absatz 3 regelt in Ergänzung zu Absatz 2 die Voraussetzungen der Titelführungsbefugnis eines Zusammenschlusses von Ingenieuren mit Angehörigen anderer Berufsgruppen, beispielsweise mit Architekten.

Soweit ein solcher Zusammenschluss in seinem Namen ausschließlich eine Wortverbindung oder Wörterkombination mit der Bezeichnung „Ingenieur“ enthält, ist es unter dem Gesichtspunkt des Titelschutzes und des Vertrauensschutzes der Auftraggeber bzw. der Allgemeinheit ausreichend, diesen Zusammenschluss den gleichen Titelführungsvoraussetzungen zu unterwerfen, wie sie in Absatz 2 Nr. 1 für einen reinen Zusammenschluss von Ingenieuren gelten.

Soweit ein Zusammenschluss in seinem Namen darüber hinaus auch Wortverbindungen oder Wörterkombinationen mit anderen Berufsbezeichnungen verwendet (z. B. „Architekten- und Ingenieur-Partnerschaft...“, „Architektur- und Ingenieurbüro XY GmbH“), können der Auftraggeber bzw. die Allgemeinheit nicht von einer Dominanz einer der beteiligten Berufsgruppen ausgehen, so dass für

einen solchen Zusammenschluss hier zum Schutz vor Irreführungen keine Mehrheitsbeteiligung von Ingenieuren wie in Absatz 2 Nr. 1 gefordert werden muss. Dem Schutz des Verbrauchers bzw. der Allgemeinheit wird in diesen Fällen vielmehr dadurch Rechnung getragen, dass die Mehrheit der Gesellschafter und der zur Geschäftsführung berufenen Personen bzw. Organe eine der Berufsbezeichnungen führen dürfen, auf die der Zusammenschluss in seinem Namen hinweist. Darüber hinaus muss jeweils mindestens einer der Gesellschafter bzw. Verantwortlichen berechtigt sein, die benutzte(n) Berufsbezeichnung(en) zu führen. Durch die weitere Forderung, dass diesen Gesellschaftern auch die Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte gehören müssen, wird einer Strohmanntätigkeit vorgebeugt.

1.4 Absatz 4 stellt im Sinne des Verbraucherschutzes in Ergänzung zu Absatz 2 und 3 sicher, dass sowohl von der personellen Zusammensetzung als auch von der Kapitalbeteiligung und den Stimmrechten her der maßgebliche Einfluss auf die Leitung des Zusammenschlusses und seine Aufgabenwahrnehmung von Personen bestimmt wird, die diesen Einfluss auch tatsächlich frei ausüben können und nicht auf Weisung Dritter handeln.

1.5 Ergänzend wird in Absatz 5 den Zusammenschlüssen aus Verbraucherschutzgründen eine Nachweispflicht ihrer Titelführungsbefugnis auferlegt und mit dem Verweis auf § 9 Abs. 5 Satz 2 bis 7 sichergestellt, dass die Nachweise durch entsprechende Unterlagen beizubringen und damit nachprüfbar sind.

1.6 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 sind unverändert als neue Absätze 5 bis 8 übernommen worden.

2. Zu §§ 2 bis 4

Die Regelungen der §§ 2 bis 4 sind im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Ingenieurgesetz übernommen worden und lediglich an den Vertrag über die Europäische Union angepasst worden.

3. Zu § 5 (Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“)

Die Regelungen des § 5 sind im Wesentlichen übernommen worden. Absatz 3 ist im Hinblick auf § 1 Abs. 3 dahingehend angepasst worden, dass auch Beratende Ingenieure mit Angehörigen anderer Berufsgruppen einen Zusammenschluss bilden können und dieser Zusammenschluss unter bestimmten Voraussetzungen in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen werden kann.

4. Zu § 6 (Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure)

4.1 Der Absatz 1 wurde sprachlich an die deutsche Einheit angepasst und im Übrigen unverändert übernommen.

4.2 In Absatz 2 sind in Nummer 4 zum Schutze der Verbraucher die Eintragungsvoraussetzungen dahingehend ergänzt worden, dass bei einem Zusammenschluss Beratender Ingenieure auch die Mehrheit der Stimmanteile Beratenden Ingenieuren zustehen muss. Dadurch wird sichergestellt, dass der Zusammenschluss auch maßgeblich von Beratenden Ingenieuren bestimmt wird. Die bisherige Regelung, dass nur die Mehrheit der Gesellschafter Beratende Ingenieure sein muss, sagt alleine noch nichts über ihre Stimmanteile und damit ihren tatsächlichen Einfluss auf die Gesellschaft aus. Von daher war die Ergänzung erforderlich. Ebenso war in Nummer 5 klarstellend aufzunehmen, dass auch die Mitglieder des Geschäftsführungsorganes mehrheitlich Beratende Ingenieure sein müssen. Auch diese Ergänzung ist aus Vertrauensschutzgesichtspunkten unerlässlich.

Nummer 6 war dahingehend zu erweitern, dass die Übertragung schlechthin von Beteiligungen und nicht – wie bisher – nur von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschaft bedarf. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass jetzt Zusammenschlüsse nicht auf die GmbH begrenzt sind, sondern beispielsweise auch die Partnerschaftsgesellschaft sowie die „kleine AG“ möglich sind. Andererseits kann von dem Gesetzgeber nicht verlangt werden, dass alle Gesellschafter einer Übertragung zustimmen. Um bei der Übertragung von Beteiligungen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für Zusammenschlüsse erfüllt bleiben, ge-

nügt die Kontrolle durch die Geschäftsleitung und damit die Zustimmung der Gesellschaft.

Nummer 7 ist – wie bei den Zusammenschlüssen von Architekten oder Stadtplanern (dort § 4 Abs. 1 Nr. 4 n. F.) – im Interesse der Allgemeinheit und der Auftraggeber dahingehend zu ergänzen, dass der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung sowohl während der Eintragung in die von der Kammer geführten Liste als auch noch für einen längeren Zeitraum danach sichergestellt ist. Haftungsrelevante Schäden im Baubereich zeigen sich oft erst erhebliche Zeit nach Fertigstellung der Bauwerke. Ein Schutzzeitraum von fünf Jahren nach Löschung erscheint hierfür ausreichend und angemessen.

Bezüglich der Höhe der Versicherungssumme erscheinen unter Berücksichtigung der derzeitigen Praxis und der heutigen Gegebenheiten am Markt Mindestdeckungssummen für jeden Versicherungsfall von 1 000 000 Euro für Personenschäden und 1 000 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden als angemessen und ausreichend. Wesentliche Bedeutung kommt außerdem der so genannten Schadensmaximierung zu, d. h. der auch prämiensbedeutsamen Frage, wie oft der Versicherer innerhalb eines Versicherungsjahres bis zur Deckungssumme zu leisten hat. Zum Schutz der Verbraucher aber auch der Versicherten selbst ist der zweifache Betrag der Versicherungssumme festzulegen, wie dies auch bei den Zusammenschlüssen von Architekten und Stadtplanern geschehen ist.

Nummer 8 stellt – wie § 4 Abs. 2 Nr. 5 BremArchG n. F. – für Zusammenschlüsse in einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien den Schutz der Berufsbezeichnung dadurch sicher, dass die Aktien auf den Namen lauten müssen. Dies ist erforderlich, um die Kapitalverhältnisse überprüfen zu können, da nur die Namensaktien unter Bezeichnung des jeweiligen Inhabers nach Namen, Wohnort und Beruf in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen sind, § 67 Abs. 1 AktG. Zwar sind auch Namensaktien übertragbar, die Übertragung ist jedoch bei der Gesellschaft anzumelden und von dieser im Aktienbuch zu vermerken, § 68 Abs. 2 AktG.

Nummer 9 stellt wie § 4 Abs. 3 BremArchG n. F. im Sinne des Verbraucherschutzes sicher, dass sowohl von der personellen Zusammensetzung als auch von der Kapitalbeteiligung und den Stimmrechten her der maßgebliche Einfluss auf die Leitung des Zusammenschlusses und seine Aufgabenwahrnehmung insgesamt von Personen bestimmt wird, die diesen Einfluss auch tatsächlich frei ausüben können und nicht auf Weisung Dritter handeln.

4.3 Die Regelung in Absatz 3 für die Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure entspricht derjenigen in § 1 Abs. 3 Satz 2 für die Ingenieure. Soweit also ein Zusammenschluss Beratender Ingenieure in seinem Namen bzw. seiner Firma nicht ausschließlich eine Wortverbindung mit der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ enthält, sondern darüber hinaus auch Wortverbindungen oder Wörterkombinationen mit anderen Berufsbezeichnungen verwendet (z. B. Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH, Beratende Ingenieure) können der Auftraggeber bzw. die Allgemeinheit nicht von einer Dominanz von Gesellschaftern und zur Geschäftsführung befugten Personen ausgehen, die ebenfalls die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ führen dürfen. Deshalb muss für einen solchen Zusammenschluss zum Schutz vor Irreführungen keine Mehrheitsbeteiligung gefordert werden. Dem Schutz des Verbrauchers bzw. der Allgemeinheit wird in diesen Fällen – ebenso wie bei den „Ingenieuren“ – bereits dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass die Mehrheit der Gesellschafter und der zur Geschäftsführung befugten Personen bzw. Organe berechtigt sein müssen, eine der Berufsbezeichnung zu führen, auf die der Zusammenschluss in seinem Namen hinweist. Darüber hinaus muss mindestens einer der Gesellschafter die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ führen dürfen. Durch die ergänzende Forderung, dass diesem Gesellschafter stets Kapitalanteile und Stimmrechte gehören müssen, wird einer Strohmann Tätigkeit vorgebeugt. Durch den Verweis auf Absatz 2 Nr. 9 wird auch für diese Zusammenschlüsse im Sinne des Verbraucherschutzes sichergestellt, dass sowohl von der personellen Zusammensetzung als auch von der Kapitalbeteiligung und den Stimmrechten her der maßgebliche Einfluss auf die Leitung des Zusammenschlusses und seine Aufgabenwahrnehmung insgesamt von Personen bestimmt wird, die diesen Einfluss auch tatsächlich frei ausüben können und nicht auf Weisung Dritter handeln.

Im Übrigen entspricht diese Regelung § 4 Abs. 2 BremArchG n. F., so dass ergänzend auf die dortige Begründung verwiesen werden kann.

4.4 In Absatz 4 war klarzustellen, dass die Eintragung eines Zusammenschlusses nunmehr nach den Absätzen 1 bis 3 und nicht wie bisher nach Satz 1 erfolgt.

5. Zu § 7 (Versagung und Eintragung)

Die Regelungen des § 7 entsprechen inhaltlich voll der bisherigen Regelung. Allerdings war Absatz 2 Ziffer 1 um § 284 Abgabenordnung zu ergänzen, da auch nach dieser Vorschrift eine eidesstattliche Versicherung verlangt werden kann.

6. Zu § 8 (Löschung der Eintragung)

Die Regelungen des § 8 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen. Die Löschungstatbestände sind lediglich den erweiterten Eintragungsvoraussetzungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Satz 2 angepasst worden.

Entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 6 Satz 3 BremArchG n. F. war auch hier für den Fall, dass durch das Ausscheiden eines Gesellschafters oder einer zur Geschäftsführung im Zusammenschluss befugten Person die geforderten Mehrheitsverhältnisse nicht mehr gegeben sind, die Anpassungsfrist auf ein Jahr zu reduzieren, um den eingetragenen Zusammenschlüssen die Wiederherstellung eines gesetzeskonformen Zustandes zu ermöglichen. Die Beibehaltung der bisherigen Zweijahresfrist war gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an der konstanten Einhaltung der Titelschutzbestimmungen nicht mehr vertretbar.

7. Zu § 9 (Eintragungs- und Lösungsverfahren)

7.1 Die Absätze 1 bis 5 sind im Wesentlichen unverändert übernommen worden. Hier war lediglich sprachlich klarzustellen, dass die Eintragung im Partnerschafts- oder einem anderen Register der Eintragung im Handelsregister gleichgestellt ist.

7.2 Der neue Absatz 6 erlaubt den in eine besondere Liste der Beratenden Ingenieure eingetragenen Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des PartGG eine Haftungsbegrenzung auf einen bestimmten Höchstbetrag durch allgemeine Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Damit wird, wie bei den Architekten-Partnerschaftsgesellschaften in § 6 Abs. 7 BremArchG n. F., von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die durch § 8 Abs. 3 PartGG dem Berufsrecht ausdrücklich eingeräumt und auch bereits für andere Berufsgruppen genutzt wird (z. B. für die Rechtsanwälte nach § 51 a BRAO, die Wirtschaftsprüfer nach §§ 54, 54 a WPO und die Steuerberater nach § 67 a StBerG). Soweit die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden soll, sind die Vorgaben der §§ 307 ff. BGB zu beachten.

Insofern war hier die gleiche Regelung wie bei den Architekten anzuwenden, so dass ergänzend auf die Begründung zu § 6 Abs. 7 BremArchG n. F. verwiesen werden kann.

8. Zu § 10 (Auswärtige Beratende Ingenieure)

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen der bisherigen Regelung.

In Absatz 5 war klarzustellen, dass für auswärtige Zusammenschlüsse bei der Titelführungsbefugnis auch die Anforderungen des neu eingeführten § 6 Abs. 3 zu berücksichtigen sind.

Entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 5 Satz 2 BremArchG n. F. war Abs. 5 dahingehend zu ergänzen, dass auswärtige Partnerschaftsgesellschaften eine Haftungsbegrenzung nach den gesetzlichen Regelungen ihres Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz haben, vornehmen können. Da die betroffenen auswärtigen Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz in jedem Fall in einem deutschen Bundesland registriert sind und eine Haftpflichtversicherung nachweisen müssen, erscheint es ausreichend, die Einhaltung der gesetzlichen Haftungsbegrenzungsregelung des Herkunftslandes genügen zu lassen. Eine weitergehende Einforderung der in § 9 Abs. 6 genannten Voraussetzungen ist angesichts zu erwartender weitgehend gleicher Anforderungen in allen Bundesländern nicht nötig, aber auch nicht praktikabel.

9. Zu § 11 (Rechtsstellung der Ingenieurkammer)

Hier war in der Überschrift zur Klarstellung das Wort „Errichtung“ durch das Wort „Rechtsstellung“ zu ersetzen, da die Ingenieurkammer bereits errichtet ist. Entsprechend war der erste Absatz, der sich mit der Errichtung der Ingenieurkammer befasste, ersatzlos zu streichen. Die neuen Absätze 1 und 2 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.

10. Zu § 12 (Aufgaben der Ingenieurkammer)

Der Aufgabenkatalog wurde in Nummer 8 ergänzt und in Nummer 11 neu gefasst.

Die Aufgaben der Ingenieurkammer sind in Nummer 8 dahingehend erweitert worden, dass diese jetzt zuständig ist, die Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach dem Bauordnungsrecht zu ernennen. Das Verzeichnis der Sachverständigen für Erd- und Grundbau mit den für die Prüfung verantwortlichen Fachleuten wurde bis Ende 1997 vom Deutschen Institut für Bautechnik geführt. Aufgrund der Musterverordnung über die Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht vom 18. September 1997 (M-SEGVO) wird das Verzeichnis seit 1998 von der Bundesingenieurkammer geführt und im Deutschen Ingenieurblatt veröffentlicht. Von daher ist es sachgerecht, die Bestellung der Sachverständigen für Erd- und Grundbau auf Landesebene der Ingenieurkammer zuzuweisen.

Nummer 11 wurde neu aufgenommen, um einen weitgehenden Verbraucherschutz im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung zu gewährleisten. Die Kammer ist verpflichtet, das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung zu überprüfen. In den Fällen, in denen kein ausreichender Versicherungsschutz (mehr) besteht, hat die Ingenieurkammer zu prüfen, ob eine Löschung des Beratenden Ingenieurs bzw. des Zusammenschlusses in der jeweiligen Liste vorgenommen oder ein Berufsgerichts- oder Rügeverfahren eingeleitet werden muss oder soll. Damit die Kammer diesen Verbraucherschutz gewährleisten kann, musste sichergestellt werden, dass sie über den Beginn, die Beendigung sowie jede den geforderten Versicherungsschutz beeinträchtigende Veränderung von der Versicherungsgesellschaft selbst informiert wird. Dazu ist es notwendig, dass die Kammermitglieder eine entsprechende Verpflichtung in ihren Versicherungsverträgen nachweisen. Die Verbraucherschutzregelung des § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt nur, wenn eine zuständige Stelle bestimmt ist für die Entgegennahme der Anzeigen der Versicherer über eine Beendigung oder ein Nichtbestehen eines Versicherungsverhältnisses. Dies ist die Ingenieurkammer.

11. Zu §§ 13 bis 16

Die Regelungen der §§ 13 bis 16 sind lediglich an den Vertrag über die Europäische Union angepasst worden.

12. Zu § 17 (Kammerversammlung)

Die Regelungen sind bis auf eine sprachliche Klarstellung und Ergänzung bezüglich der Gebühren in Absatz 1 Nr. 4 aus dem bisherigen Ingenieurgesetz unverändert übernommen worden.

13. Zu § 18 (Vorstand)

Die bisherigen Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind unverändert übernommen und in Absatz 3 um ein Informationsrecht der Kammer erweitert worden. Eine Überprüfung ordnungsgemäßer beruflicher Tätigkeit setzt mitunter voraus, dass das betroffene Kammermitglied entscheidungsrelevante Unterlagen, z. B. Verträge, Rechnungen etc. vorlegt. Die Kammer kann daher ihre Aufgabe, ihre Mitglieder an die Einhaltung der Berufspflichten zu binden, praktisch nur durchsetzen, wenn sie auch die erforderlichen Informations- und Auskunftsrechte erhält. Dem Schutz des Kammermitglieds, sich gegebenenfalls nicht selbst belasten zu müssen, ist durch eine entsprechende Anwendung des Aussageverweigerungsrechts des § 55 StPO Rechnung getragen worden.

14. Zu §§ 19 bis 21

Die Regelungen der §§ 19 bis 21 sind unverändert übernommen worden.

15. Zu §§ 22 (Finanzwesen)

Die Absätze 1 bis 3 sind unverändert übernommen worden. Absatz 4 wurde in Satz 1 inhaltlich und sprachlich präzisiert, außerdem wurde zur erleichterten Gesetzeshandhabung ein genereller Verweis auf das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 konnten gestrichen werden, da sich die zuständige Vollstreckungsbehörde bereits aus dem in Satz 1 genannten BremGVG ergibt (Finanzamt Bremen-Mitte, Finanzamt Bremen-Nord).

16. Zu § 23 (Datenverarbeitung)

In Absatz 1 Nr. 6 wird die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem jeweiligen Herkunfts- und Heimatstaat eingeräumt. Nach Art. 16 der Richtlinie 85/384/EWG sind die Staatsangehörigen zum Führen ihrer im Heimat- und Herkunftsstaat bestehenden Ausbildungsbezeichnung berechtigt. Insofern ergibt sich im Einzelfall auch das Erfordernis, personenbezogene Daten unter Beachtung des Datenschutzes aus dem jeweiligen Herkunfts- und Heimatstaat zu verarbeiten.

Absatz 1 Nr. 8 wurde auf die Anwendung der EG-Diplom-Richtlinie 89/48/EWG erstreckt. Die Nummer 11 war im Hinblick auf die eingeräumten Möglichkeiten von Zusammenschlüssen entsprechend zu erweitern.

Absatz 3 Satz 1 wurde den tatsächlichen Gegebenheiten sprachlich dahingehend angepasst, dass Daten generell gespeichert werden können und nicht nur in einer angelegten Akte geführt werden dürfen.

In Absatz 9 war lediglich die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde zu aktualisieren.

17. Zu § 24 (Staatsaufsicht)

In Absatz 1 war die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde zu aktualisieren. Die übrigen Absätze sind bis auf eine sprachliche Anpassung in Absatz 4 unverändert aus dem bisherigen Ingenieurgesetz übernommen worden.

18. Zu §§ 25 bis 29

Die Regelungen der §§ 25 bis 29 sind inhaltlich im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Ingenieurgesetz übernommen worden. Lediglich in § 29 Abs. 3 ist der Satz 2 komplett gestrichen worden, da der Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen im Bremischen Architektengesetz zur Berufungsgerichtsbarkeit ausreicht.

19. Zu § 30 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung ist inhaltlich dem bisherigen Ingenieurgesetz unter Anpassung an die Möglichkeiten von Zusammenschlüssen übernommen worden.

20. Zu § 31 (Übergangsvorschriften)

Die bisherigen Übergangsvorschriften in den Absätzen 1 bis 4 können mit der Neufassung des Gesetzes ersatzlos gestrichen werden. Die neue Regelung enthält die notwendig zeitlich befristete Übergangsregelung für diejenigen Zusammenschlüsse von Ingenieuren, die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende Bezeichnung geführt und eine Mehrheitsstruktur haben, aufgrund derer sie nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 die Bezeichnung so nicht führen dürfen. Es wäre eine unbillige Härte, wenn diese Zusammenschlüsse unmittelbar mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes ihre Bezeichnung nicht mehr führen dürfen und ihnen keine ausreichende Zeit gewährt würde, sich den neuen Anforderungen anzupassen. Hier erscheint eine Übergangsfrist von zwei Jahren im Hinblick auf Titel- und Vertrauensschutz angemessen aber auch ausreichend.